Landratsamt
Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim

Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim, Postfach 15 20, 91405 Neustadt a.d.Aisch

Einschreiben
Firma
BEG Burghaslach GmbH & Co. KG
Energie-Allee 1
91459 Markt Erlbach

Immissionsschutz

Sachbearbeiterin: Frau Wolf

Telefon: 09161 92-4321
Fax: 09161 92-94321
E-Mail: sandra.wolf2@kreis-nea.de
Zimmer: A 204

Aktenzeichen: 43.2-1711-I-2026-56

Datum: 18.11.2026

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Immissionsschutzrechtliche Genehmigung (§ 4 BImSchG)

Vorhaben: Windenergieanlagen "Burghaslach-Fürstenforst", Errichtung und Betrieb von 2 VESTAS Windenergieanlagen, Typ V162 mit 6,2 MW, NH 169,00 m, RD 162,00 m, Anlagenhöhe 250,00 m

Anlagen:
- 1 Antragszweitschrift mit Prüfvermerken
- 1 Baubeginnsanzeige (Art. 68 Abs. 8 BayBO)
- 1 Anzeige „Betriebsorganisation“ (§ 52 b BImSchG)
- 1 Anzeige der Nutzungsaufnahme (Art. 78 Abs. 2 BayBO)
- 1 Anzeige der Inbetriebnahme (§ 52 Abs. 2 BImSchG)
- 1 "Merkblatt zum Schutz gegen Baulärm"
- 1 Informationsblatt zur Baustellenverordnung
- 1 Formblatt Veröffentlichungsdaten DFS
- 1 Kostenrechnung

Das Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim erlässt folgenden

B E S C H E I D :

1. Immissionsschutzrechtliche Genehmigung (§ 4 BImSchG)

Für das nachstehend bezeichnete Vorhaben wird die immissionsschutzrechtliche Genehmigung (§ 4 BImSchG) nach Maßgabe der in Nr. 2 und Nr. 3 enthaltenen Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt.

1.1 Beschreibung des Genehmigungsgegenstandes:

Windenergieanlagen "Burghaslach-Fürstenforst", Errichtung und Betrieb von 2 VESTAS Windenergieanlagen, Typ V162 mit 6,2 MW, Nabenhöhe 169,00 m, Rotordurchmesser 162,00 m, Anlagenhöhe 250,00 m

1.2 **Bezeichnung der genehmigungsbedürftigen Anlage nach Anhang der 4. BImSchV:**

„Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern und weniger als 20 Windkraftanlagen“;

Nr. 1.6.2 Anh. 1 zur 4. BImSchV

1.3 **Standort der Anlagen**

	Flur-Nrn.	Gemarkung	Gemeinde	Koordinaten WSG 84 (Grad)	ETRS89/UTM Zone 32 R	ETRS89/UTM Zone 32 H
WEA 1	121	Fürstenforst	Burghaslach	49° 44‘ 51,7704" N 10° 35‘ 2,742" O	614118,07	5511785,18
WEA 2	107	Fürstenforst	Burghaslach	49° 44‘ 36,1716" N 10° 35‘ 7,7496" O	614228,40	5511305,58

1.4 **Genehmigungsunterlagen**

Der Genehmigung liegen folgende digitale Unterlagen zugrunde, welche Bestandteil dieses Bescheides sind:

- Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung vom 07.10.2026
- Antragsdokument mit Inhaltsverzeichnis und Erläuterungen inkl. Rückbauverpflichtung, 22 Seiten, vom 07.10.2026
- Urheberrechtserklärung, Fa. Wust Wind Sonne Projektbau GmbH & Co.KG vom 07.10.2026
- Auszug Handelsregister B des Amtsgerichts Fürth, HRB 22210, der Komplementärin der Antragstellerin vom 18.11.2025
- Auszüge aus den beiden Gestattungsverträgen zwischen den Grundstückseigentümern und der BWE Burghaslach GmbH & Co.KG
- Aufstellung der Investitionskosten, 2x Vestas V162
- Nachweis der Herstellkosten Vestas162, Dok.Nr. 0089-9803.V07, Stand 24.01.2025
- Nachweis der Baukosten Vestas162, Dok.Nr. 0111-1252.V02, Stand 25.10.2024
- Zusicherung Genehmigungsverzicht BWE Burghaslach, zum Az.: 43.2-1711-1-2024-45, v. 07.10.2026
- Kartenausschnitt aus dem Entwurf der 31. Änderung des Regionalplans der Region Westmittelfranken (8), Windvorranggebiet WK110, v. 09.04.2024
- Topographische Karte, WEA 1 und 2, M 1:25.000, v. 07.10.2026
- Ausgefülltes Formular „Richfunk-Bauleitplanung“ Bundesnetzagentur
- Kartenausschnitt mit Darstellung des Prüfgebiets für die Bundesnetzagentur
- Prüfbericht, Prüfung der Standorteignung „Burghaslach (BY)“, Bericht Nr.: MS-2402-063-BY-SC-de, Revision 1, des TÜV SÜD v. 01.10.2024
- Ergänzende Stellungnahme zur Prüfung der Standorteignung aufgrund Änderung des Anlagentyps, TÜV SÜD v. 01.10.2026
- Allgemeine Beschreibung, Vestas, EnVentus, Dok.Nr.: 0081-5017 V11 v. 23.06.2025
- Leistungsspezifikation, Vestas, EnVentus, Dok.Nr.: 0107-3707 V05 v. 08.08.2025
- Tages- und Nachtkennzeichnung von Vestas, Dok.Nr.: 0049-8134-V27 v. 22.09.2026
- Allgemeine Spezifikation Gefahrenfeuer, Dok.Nr.: 0107-7605 V03 v. 15.12.2022
- Brandschutznachweis gem. § 11 Bauvorlagenverordnung, Steinhofer Ingenieure, Regensburg, Nr. 242298, Stand 01.10.2026
- Allgemeine Beschreibung Brandschutz Vestas, EnVentus, Dok.Nr.: 0077-4620 V05 v. 30.03.2023
- Generisches Brandschutzkonzept für Windenergieanlagen des Typs EnVentus V162, Stand 12.08.2024

- Blitzschutzanlage (LPS) und elektromagnetische Verträglichkeit, EnVentus, Dok.Nr.: 0218-5497 V03, v. 09.02.2026
- Zutritts-, Evakuierungs-, Flucht- und Rettungsanweisungen für Onshore-Windenergieanlagen, Dok.Nr.: 0098-2903 V07, v. 07.07.2026
- Evakuierungs-, Flucht- und Rettungsplan, Dok.Nr.: 0093-8199 V04, v. 04.07.2024
- Allgemeine Angaben zum Arbeitsschutz, Dok.Nr.: 0040-0191.V03 v. 29.03.2022
- Allgemeine Informationen über die Umweltverträglichkeit von Vestas-Windenergieanlagen, Dok.Nr.: 0016-1661 V24 v. 17.04.2024
- Untersuchung Schallimmissionsschutz und Schattenwurf, Bericht-Nr. 24-14247-b03a, IBAS Ingenieursgesellschaft mbH, Bayreuth, v. 12.11.2026
- Bestätigung verbauter Rotorblätter zum Dreifachmessbericht, Dok.Nr. 0289-4135.V00, Fa. Vestas v. 12.11.2026
- Allgemeine Spezifikation Vestas Eiserkennungssystem (VID), Dok.Nr.: 0049-7921 V15 v. 13.10.2022
- Analyse von Eisfall mit Risikoanalyse „Burghaslach (BY)“, Bericht Nr.: MS-2402-063-BY-ICE-RA-de, Revision 00 des TÜV SÜD v. 01.08.2024
- Ergänzende Stellungnahme zur Risikobeurteilung Eisfall aufgrund Änderung des Anlagentyps, TÜV SÜD v. 30.09.2026
- Antrag auf Baugenehmigung gem. Art. 64 BayBO v. 07.10.2026
- Baubeschreibung zum Antrag auf Baugenehmigung v. 07.10.2026
- Genehmigungsplan, M 1:4.000, v. 07.10.2026
- Detaillageplan, M 1:1.000, WEA 1, v. 07.10.2026
- Detaillageplan, M 1:1.000, WEA 2, v. 07.10.2026
- Grundrissplan, M 1:1.000, WEA 1, v. 07.10.2026
- Grundrissplan, M 1:1.000, WEA 2, v. 07.10.2026
- Schnitt Fundament Nord-Süd, M 1:100, WEA 1, v. 07.10.2026
- Schnitt Fundament Nord-Süd, M 1:100, WEA 2, v. 07.10.2026
- Übersichtszeichnung V162, Vestas, Dok.Nr.: 0089-4874, M 1:1.500 v. 09.07.2026
- Zeichnung – Legende, Vestas, Dok.Nr.: 0078-2767.V11 v. 09.09.2026
- Seitenansicht Gondel V162, Vestas, Dok.Nr.: 0084-9160, M 1:50 v. 27.11.2024
- Auszug aus dem Liegenschaftskataster mit Angaben zum betroffenen Flurstück und Nachbarverzeichnis, v. 03.09.2024
- Auszug aus dem Liegenschaftskataster, Flurkarte 1:1.000, v. 03.09.2024
- Prüfbescheid Typenprüfung, Turm und Fundamente HA2A901 (T20), Bescheid Nr.: 3231817-24-d Rev. 8, TÜV SÜD, v. 17.02.2025
- Prüfbericht Typenprüfung, Prüfung der Standsicherheit – Gründung, Bericht Nr.: 3108363-24-d Rev. 7, TÜV SÜD, v. 17.02.2025
- Prüfbericht Typenprüfung, Prüfung der Standsicherheit – Hybridturm HA2A901 (T20), Bescheid Nr.: 3108363-14-d Rev. 8, TÜV SÜD, v. 17.02.2025
- Anhang zum Prüfbericht der Standsicherheit, Übersichtsplan Stahl-Beton-Hybridturm, Max Bögl, Vestas-Planbezeichnung HA2A901 v. 17.02.2025
- Gutachterliche Stellungnahme für Lastannahmen zur Turmberechnung der Vestas V162 für Windzone S, Projekt-Nr. 10321696/001 v. 10.12.2021
- Anhang zum Lastgutachten V162, Combine Foundation loads, Dok.Nr. 088-7315 VER 03 v. 29.01.2020
- Maschinengutachten der Windenergieanlage V162, Berichts Nr. M-05919-0, Rev. 13 v. 01.12.2025
- Geotechnischer Bericht, Baugrundinstitut Dr.-Ing. Spotka und Partner GmbH, Postbauer-Heng, Bericht Nr. G25325/BS, Tektur v. 07.10.2026 mit Anlagen
- Nachweis der Rückbaukosten V162, Dok.Nr.: 0089-9801.V06 v. 24.10.2024
- Planunterlagen „Entwässerung“ für WEA 1 und 2, M 1:500, v. 26.10.2026
- Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP), Bachmann Artenschutz GmbH, Ansbach, Stand 09/2026
- Erläuterungsbericht zum Landschaftspflegerischen Begleitplan, TEAM 4 Landschaftsarchitekten und Stadtplaner GmbH, Nürnberg, v. 30.09.2026

- Werteinstufung zum Landschaftspflegerischen Begleitplan, M 1:35.000, TEAM 4 Landschaftsarchitekten und Stadtplaner GmbH, Nürnberg, v. 09/2026
- Bestands-, Eingriffs-, und Maßnahmenplan nach BayKompV zum Landschaftspflegerischen Begleitplan, M 1:1.500, TEAM 4 Landschaftsarchitekten und Stadtplaner GmbH, Nürnberg, v. 30.09.2026
- Angaben zum Abfall, EnVentus, Dok.Nr.: 0090-1757.V13 v. 24.10.2025
- Interne Einschätzung zur Störfall-Verordnung 12. BImSchV, Vestas, Dok.Nr.: 0043-0604.V05 v. 01.04.2020
- Antrag auf Ausnahme nach § 16 Abs. 3 AwSV
- Angaben zu wassergefährdenden Stoffen, EnVentus, Dok.Nr.: 0085-9683.V13 v. 05.09.2025
- Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, EnVentus, Dok.Nr.: 0085-9806.V09 v. 12.08.2025
- BLAK UmwS Merkblatt Windenergieanlagen, Anhang, Vestas, Stand 16.05.2023
- E-Mail v. 05.10.2026 des Luftamts Nordbayern, Regierung von Mittelfranken, zur Zustimmung bei „Verkleinerung“ der Anlagen
- Topografische Karte, M 1:20.000, v. 01.10.2026

2. Erlöschen der BImSchG-Genehmigung:

Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht bis spätestens zwei Jahre nach Bestandskraft dieses Bescheides mit dem Betrieb der Anlage begonnen wurde (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG).

Sie erlischt auch, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

Die Genehmigung erlischt ferner, wenn die zulässige Nutzung der Anlage dauerhaft i. S. v. § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB aufgegeben wurde.

3. Auflagen und Hinweise:

3.1 Allgemeines zu Bauausführung und Betrieb

3.1.1 Die Maßnahme ist nach den am 10.11.2026 technisch geprüften Plänen auszuführen, soweit in den Auflagen nichts Abweichendes bestimmt ist. Die in den Bauvorlagen eingetragenen Prüfungsvermerke sind einzuhalten; sie sind Bestandteil dieses Bescheides.

3.1.2 Die Maßnahme ist ferner nach den eingereichten Plänen und Unterlagen antragsgemäß zu betreiben, soweit in den Auflagen nichts Abweichendes bestimmt ist.

3.2 Baurecht, Standsicherheit und Brandschutz

3.2.1 Der Bauherr hat den Ausführungsbeginn und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als sechs Monaten mindestens eine Woche vorher dem Landratsamt mit dem vom Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr bekannt gemachten Vordruck "**Baubeginnsanzeige**" schriftlich mitzuteilen (Art. 68 Abs. 8 BayBO).

3.2.2 Der Bauherr hat die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung mindestens 2 Wochen vorher dem Landratsamt mit beiliegendem Vordruck „**Anzeige der Nutzungsaufnahme**“ unaufgefordert schriftlich anzuzeigen (Art. 78 Abs. 2 Satz 1 BayBO).

3.2.3 Folgende Unterlagen sind **bis 8 Wochen vor Baubeginn** noch zur Prüfung vorzulegen:

a) Vollständiger Bericht zur Standorteignung (Turbulenzgutachten)

b) Vollständiger Bericht zu Eisfall und -abwurf (Gutachten)
c) Montageanleitung gemäß Windrichtlinie Abschnitt 3 G

Hinweis:
Durch den veränderten Anlagentyp ergeben sich Änderungen hinsichtlich Eiswurf, Eisfall und Turbulenz.
Im Genehmigungsverfahren wurden ergänzende Stellungnahmen des TÜV SÜD eingereicht (IS-ESR3-MUC/WIE/BG vom 30.09.2026 und IS-ESW3-RGB/AL vom 01.10.2026), die eine grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit bestätigen, aber ausdrücklich auf die Notwendigkeit der genaueren Untersuchung, bzw. vollständiger Prüfberichte verweisen.

3.2.4 **Vor Baubeginn** ist die Bescheinigung eines Prüfsachverständigen für Vermessung im Bauwesen (§ 1 Satz 2 Nr. 2 der Verordnung über die Prüfingenieure, Prüfämter und Prüfsachverständigen im Bauwesen – PrüfVBau) über die Einhaltung der in den Bauvorlagen festgelegten Grundfläche und Höhenlage (**Einmessbescheinigung**) vorzulegen (Art. 68 Abs. 6 Satz 2 i.V.m. Art. 54 Abs. 2 Satz 2 BayBO).

3.2.5 Die technische Prüfung wird auf Stand der aktuell vorliegenden Unterlagen teilabgeschlossen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nach Vorlage und Prüfung fehlender Unterlagen ggf. weitere Auflagen vorbehalten bleiben. Ebenfalls vorbehalten bleibt die Anforderung weiterer Nachweise im Zuge dieser Prüfung.
Mit der Errichtung der Windenergieanlagen darf erst begonnen werden, wenn die fehlenden Unterlagen nach Ziff. 3.2.3 von der Immissionsschutzrechtlichen Genehmigung erfasst sind.

3.2.6 Aufgrund Art. 77 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayBO hat der / das vom Amt beauftragte **Prüfingenieur / Prüfamt** die **Bauausführung** hinsichtlich Standsicherheit, im Besonderen, bei
a) der Erstellung der Gründungen (Baugrund und Fundament) und
b) der Montage von Turm und Gondel einschließlich der Rotorblätter zu überwachen.
Der Beginn dieser Arbeiten ist daher dem Prüfingenieur rechtzeitig, **mind. 2 Wochen vorher anzuzeigen** (Art. 78 Satz 1 BayBO).

3.2.7 Brandschutznachweis

3.2.7.1 Die Vollständigkeit und Richtigkeit des **Brandschutznachweises** (§ 11 BauVorlV) muss durch einen Prüfsachverständigen für Brandschutz gemäß der Verordnung über die Prüfingenieure, Prüfämter und Prüfsachverständigen im Bauwesen (PrüfVBau) bescheinigt sein. Diese Bescheinigung (**Brandschutz I**) ist dem Landratsamt vor Baubeginn vorzulegen.

3.2.7.2 Der Prüfsachverständige für Brandschutz muss außerdem auch die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich des von ihm bescheinigten Brandschutznachweises überwachen und bescheinigen (Art. 77 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayBO). Diese Bescheinigung (**Brandschutz II**) ist dem Landratsamt mit der Anzeige der beabsichtigten Aufnahme der Nutzung vorzulegen.

3.2.7.3 Gem. § 16 BauVorlV i. V. mit Art. 3 Abs. 1 und Art. 54 Abs. 2 BayBO ist der Bauaufsichtsbehörde wegen der allgemeinen Verpflichtung zur Überwachung der baulichen Anlagen spätestens mit der Anzeige der beabsichtigten Nutzungsaufnahme der Brandschutzbescheinigung zugrunde liegende, geprüfte Brandschutznachweis vorzulegen.

Hinweis:
Hinsichtlich der Belange des Brandschutzes wurde das Vorhaben antragsgemäß nicht bauaufsichtlich geprüft.

3.2.8 Die im Zuge dieser Genehmigung vorgelegten Gutachterlichen Stellungnahmen sind in der vorgelegten und geprüften Version Bestandteil der Genehmigung und der Bauausführung zugrunde zu legen.

3.2.9 Die Auflagen der Gutachterlichen Stellungnahmen sind zu beachten. Hierzu zählen im Besonderen:

3.2.9.1 Die Anlage ist mit einer betrieblichen Schwingungsüberwachung auszurüsten, die in der Lage sein muss, auftretende Schwingungen entsprechend den Annahmen im Lastdokument DIN EN 14399-4:2015 Hochfeste vorspannbare Garnituren für Schraubverbindungen im Metallbau - System HV - Garnituren aus Sechskantschrauben und -muttern und DIN EN ISO 898-1:2013 Mechanische Eigenschaften von Verbindungselementen aus Kohlenstoffstahl und legiertem Stahl – Schrauben mit festgelegten Festigkeitsklassen – Regelgewinde und Feingewinde zu begrenzen.

3.2.9.2 Der Korrosionsschutz der Turmaußenseite (Turminnenseite) ist für eine Korrosivitätskategorie C4 (C3) nach DIN EN ISO 12944 auszuführen. Bei Aufstellung in Industrienähe mit hoher Feuchte und aggressiver Atmosphäre oder Meeresnähe mit hoher Salzbelastung ist für die Turmaußenseite eine Korrosivitätskategorie C5 erforderlich. Für die Schutzdauer ist die Klasse „hoch“ gemäß DIN EN ISO 12944-5 anzusetzen, dies entspricht einer angestrebten Zeitspanne von mindestens 15 Jahren bis zur ersten planmäßigen Instandsetzungsmaßnahme aus Korrosionsschutzgründen.

3.2.9.3 Der Stahlrohrturm darf nur von Herstellern mit einer Qualifizierung gemäß DIN EN 1090-1 für mindestens Ausführungsklasse EXC3 gefertigt werden.

3.2.10 Gemäß Antragsunterlagen ist in den Anlagen das VESTAS EISERKENNUNGSSYSTEM VID nach Dokument 0049-7921 V15 vom 13.10.2022 einzubauen und zu betreiben.
Das genannte technische System muss in Betrieb sein, sobald mit Eisansatz zu rechnen ist und muss bewirken, dass die Windenergieanlagen bei Eisansatzerkennung automatisch zum Stillstand kommen.
Die Anlagen dürfen erst bei gesicherter Eisfreiheit der Rotorblätter wieder in Betrieb genommen werden.

3.2.11 Die Wiederkehrenden Prüfungen gem. Abschn.15 der DIBt-Richtlinie für Windenergieanlagen (Ausgabe Oktober 2012, korrigierte Fassung März 2015) sind fristgerecht durchzuführen.

3.2.12 Gemäß Punkt 8 des Geotechnischen Berichts (Baugrundgutachten) Dok.Nr. G25325/BS vom 07.10.2026 müssen bei WEA 1 und WEA 2, aufgrund der Hanglage umlaufende Sohldrainagen verbaut und betrieben werden. Die Drainagen sind gemäß den Planunterlagen „WEA 1 und WEA 2 Entwässerung“ vom 26.10.2026 zu erstellen.

3.2.13 Gemäß Punkt 7.3 des Geotechnischen Berichts (Baugrundgutachten) Dok.Nr. G25325/BS vom 07.10.2026 ist bei WEA 1 und WEA 2 ein Bodenaustausch erforderlich. Dieser ist gemäß den Vorgaben des Berichts und in Absprache mit dem vom Landratsamt beauftragten Prüfingenieur/Prüfamt für Statik auszuführen.

3.2.14 Der Glanzgrad der äußeren Oberflächen von Turm, Gondel und Rotor ist zur Reduzierung von Lichtreflexionen (Schutz des Landschaftsbildes - § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB) möglichst niedrig zu halten (d. h. möglichst matte Oberflächen). Werden hierfür Anstriche mit einem Glanzgrad G3 nach EN ISO 2813 verwendet, so gilt diese Auflage als eingehalten.

3.2.15 Das von der Herstellerfirma als mängelfrei bestätigte Inbetriebnahmeprotokoll ist spätestens mit der Anzeige der Nutzungsaufnahme der Windenergieanlagen vorzulegen.

3.2.16 Die im Wartungspflichtenbuch aufgeführten Wartungsarbeiten sind ordnungsgemäß auszuführen und zu protokollieren.
Die Wartungsprotokolle sind mind. 5 Jahre aufzubewahren und der Unteren Bauaufsichtsbehörde auf Anforderung vorzulegen.

3.2.17 Vor Baubeginn müssen die erforderlichen bautechnischen Nachweise (Art. 62 Abs. 1 BayBO) erstellt sein.
Soweit keine Prüfung der bautechnischen Nachweise im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erfolgte, sind diese nur auf besondere Anforderung der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.
Hinweis:
Erforderliche Bautechnische Nachweise können je nach Art des Bauvorhabens sein:
- Standsicherheitsnachweis einschließlich des Nachweises der Feuerwiderstandsfähigkeit tragender Bauteile (§ 10 BauVorlV)
- Brandschutznachweis (§ 11 BauVorlV)
- Nachweis für den Schall- und Erschütterungsschutz (§ 12 BauVorlV)
- Energienachweis (§ 6 Abs. 1 AVEn)

3.2.18 Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung, die genehmigten Bauvorlagen und die bautechnischen Nachweise, sowie ggf. die Bescheinigungen von Prüfsachverständigen müssen an der Baustelle von Baubeginn an vorliegen (Art. 68 Abs. 6 BayBO).

Hinweise:

3.2.19 Gemäß Art. 77 Abs. 5 BayBO sind der Behörde jederzeit bei Aufforderung Einblick in die Genehmigungen, Zulassungen, Prüfzeugnisse, Übereinstimmungszertifikate, Zeugnisse und Aufzeichnungen über die Prüfungen von Bauprodukten CE-Kennzeichnungen und Leistungserklärungen nach der Verordnung (EU) Nr. 305/2011, in die Bautagebücher und andere vorgeschriebene Aufzeichnungen zu gewähren.

3.2.20 Prüfungen sicherheitstechnischer Anlagen und Einrichtungen:
Die für das Vorhaben erforderlichen sicherheitstechnischen Anlagen und Einrichtungen sind nach den Bestimmungen der Sicherheitsanlagen-Prüfverordnung (SPrüfV) erstmalig vor Inbetriebnahme und wiederkehrend prüfen zu lassen.
Die Prüfbescheinigungen bzw. -bestätigungen sind mind. 5 Jahre aufzubewahren und der Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen

3.2.21 Arbeitsstättenrecht und Unfallverhütung:
Das Bauvorhaben wurde nicht auf Übereinstimmung überprüft hinsichtlich der Bestimmungen des Arbeitsstättenrechts (z.B. Arbeitsstättenrichtlinien) und der Unfallsicherheit (z.B. Unfallverhütungsvorschriften).
Weitergehende Anforderungen aus den genannten Rechtsbereichen bleiben durch die vorliegende Baugenehmigung unberührt.

3.2.22 Die Auslegungslebensdauer der Windenergieanlage beläuft sich gemäß 5.4g Maschinengutachten Dok.Nr. M-05919-0 Rev 13 vom 01.12.2025 auf 20 Jahre.
Sollte nach Ablauf der Auslegungslebensdauer ein Weiterbetrieb gemäß der „Richtlinie für den Weiterbetrieb von Windenergieanlagen" angestrebt werden, sind die Vorgaben des Punktes 17.1 der „Richtlinie für Windenergieanlagen“, Stand Oktober 2012, korrigierte Fassung März 2015 zu beachten.

Rückbausicherung:

3.2.21 Zur Sicherstellung der abgegebenen Rückbauverpflichtung nach § 35 Abs. 5 Satz 2 des Baugesetzbuches -BauGB- ist **vor Baubeginn** eine unbedingte und unbefristete selbstschuldnerische Bankbürgschaft (unter Verzicht auf die Einrede der Anfechtung, der Aufrechnung und der Vorausklage nach §§ 770, 771 BGB) **in Höhe von 595.166,60 Euro (297.583,30 Euro je WEA)** zugunsten des Freistaates Bayern -vertreten durch das Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim- zu bestellen und die Bürgschaftsurkunde des Bankinstitutes im Original bei der Unteren Immissionsschutzbehörde (Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim, Konrad-Adenauer-Str. 1, 91413 Neustadt a.d.Aisch) zu hinterlegen.

3.2.21.1 Die Bürgschaftsurkunde wird zurückgegeben, wenn die Anlage entsprechend den Vorgaben des § 35 Abs. 5 Satz 2 und 3 BauGB ordnungsgemäß zurückgebaut wurde.

3.2.21.2 Alternativ zur Bankbürgschaft kann auch ein anderes geeignetes Sicherungsmittel i. S. v. § 232 BGB nach näherer Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde gewählt werden.

3.2.21.3 Für den Fall der Rechtsnachfolge, z. B. bei einem Betreiberwechsel, ist der Sicherungsgeber verpflichtet, die geleistete Sicherheit so lange zur Verfügung zu stellen, bis vom Rechtsnachfolger eine neue Sicherheit hinterlegt bzw. eingerichtet wurde. Im Falle des Übergangs der Anlage auf einen neuen Betreiber darf dieser den Betrieb der Anlage erst aufnehmen, nachdem er die erforderliche Sicherheit entsprechend den genannten Vorgaben erbracht hat bzw. in die geleistete Sicherheit des ursprünglichen Betreibers wirksam eingetreten ist.

3.2.21.4 Die Anpassung der Höhe der Sicherheitsleistung an Kostensteigerungen bleibt ausdrücklich vorbehalten.

3.3 Immissionsschutz – allgemein –

3.3.1 Verantwortliche Person

Dem Landratsamt ist spätestens zu Baubeginn schriftlich (formlos) anzuzeigen, welche Person,

bei Personengesellschaften (hier: GmbH & Co. KG) mit mehreren vertretungsberechtigten Gesellschaftern wer von Ihnen nach den Bestimmungen über die Geschäftsführungsbefugnis für die Gesellschaft

die Pflichten des Betreibers der genehmigungsbedürftigen Anlage wahrnimmt, die dem Betreiber nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und nach den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften obliegen (verantwortliche Person nach § 52 b BImSchG).

Veränderungen sind stets unaufgefordert schriftlich mitzuteilen.

Die Gesamtverantwortung aller Organmitglieder oder Gesellschafter bleibt hiervon unberührt.

3.3.2 Inbetriebnahmeanzeige

Der Betreiber hat die Inbetriebnahme der Anlage mindestens 2 Wochen vorher der Im-

missionsschutzbehörde mit beiliegendem Vordruck „Anzeige der Inbetriebnahme“ unaufgefordert schriftlich anzuzeigen.

3.3.3 Organisationsplan

Von der verantwortlichen Person nach Auflage Nr. 3.3.1 ist bis spätestens zur Inbetriebnahme dem Landratsamt schriftlich anzuzeigen, auf welche Weise sichergestellt ist, dass die dem Umweltschutz dienenden Vorschriften und Anordnungen beim Betrieb der Anlage beachtet werden.

Zur Erfüllung dieser Verpflichtung ist ein Organisationsplan für den Betrieb vorzulegen, aus dem die personelle Besetzung, die Aufgaben der einzelnen Organisationseinheiten und das Verhältnis der Organisationseinheiten zueinander (Weisungsbefugnis) hervorgehen.

Eine Namensangabe ist erforderlich für den Geschäftsführer/Betriebsleiter der Anlage und seine weisungsbefugten Vorgesetzten.

3.4 Technischer Immissionsschutz

Die Genehmigungsunterlagen (Antragsunterlagen), insbesondere die Schatten- und Schallimmissionsprognose (mit Anhängen, insb. Anl. 3.4 „Schattenwurfberechnung Rasterkarte - Schattenrasterkarte“) mit der Bericht 24-14247-b03a vom 12.11.2026 der IBAS Ingenieursgesellschaft mbH sind Teil der Genehmigung.

Lärmschutz

3.4.1 Für die Beurteilung der von der Anlage verursachten Lärmimmissionen gelten die Bestimmungen der TA Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – vom 26.08.1998, GMBI 1998, S. 501 ff.)

3.4.2 Der Schallleistungspegel (Schallemissionswert) der WEA 1 und 2 darf jeweils den Wert von

$$\mathbf{L_{e,max} = 105{,}5\ dB(A)},$$

nach der Technischen Richtlinie für Windenergieanlagen, Teil 1 „Bestimmung der Schallemissionswerte“, in der jeweils aktuellen Fassung (Herausgeber: FGW – Fördergesellschaft für Windenergie e.V.) nicht überschreiten.

3.4.2.1 Der Schallemissionswert der Windkraftanlage gilt als eingehalten, wenn der nach o. g. Richtlinie bestimmte Emissionswert zuzüglich der Messunsicherheit den festgelegten Schallleistungspegel nicht überschreitet. In dem o. g. Schallleistungspegel ist ein Zuschlag von 1,43 dB(A) für die Ungenauigkeit der Schallvermessung (σ_R = 0,5), die Serienstreuung (Standardabweichung σ_P = 1,0) und die Anwendung eines oberen Vertrauensniveaus von 90 % enthalten (1,28 x $\sqrt{\sigma_R^2 + \sigma_P^2}$).

3.4.2.2 Der o. g. Schallleistungspegel beinhaltet folgendes **Oktavspektrum** für den **Betriebsmodus PO6200** (Normalbetrieb bzw. leistungsoptimierter Betrieb):

Frequenz [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000	Σ
$L_{e,max,Okt}$ [dB(A)] inkl. σ_R, σ_P, Vertrauensniveau von 90 %	**90,9**	**95,5**	**98,5**	**98,7**	**99,8**	**97,5**	**90,3**	**81,0**	**105,5**
$L_{WA,Okt}$ [dB(A)] ohne Zuschläge	*89,5*	*94,1*	*97,1*	*97,3*	*98,4*	*96,1*	*88,9*	*79,6*	*104,1*

3.4.3 Die vom Betrieb der Windkraftanlagen ausgehenden Geräusche dürfen gemäß TA Lärm nicht impuls- oder tonhaltig sein.

3.4.4 Die Windkraftanlagen sind regelmäßig zu warten. Verschleißteile, die eine Erhöhung der Geräuschemission bewirken können, sind rechtzeitig auszutauschen.
Über alle Inspektions- bzw. Wartungsarbeiten, besonderen Vorkommnisse und Fehlermeldungen sind schriftliche Aufzeichnungen anzufertigen und mindestens drei Jahre aufzubewahren. Auf Verlangen sind diese Aufzeichnungen dem LRA Neustadt a.d.Aisch – Bad Windsheim vorzulegen.

3.4.5 Die Windenergieanlagen sind so zu errichten und zu betreiben, wie im Gutachten und den dazugehörigen Berechnungen zugrunde gelegt (unter anderem mit STE und RVG).

Optische Effekte

3.4.6 Für die Oberfläche der Rotoren sowie des Gehäuses sind Farben mit matten Glanzgraden (z. B. RAL 7035 - lichtgrau) zu verwenden, um mögliche Lichtreflexe zu minimieren.

3.4.7 Es muss durch eine geeignete Abschalteinrichtung (Abschaltautomatik) überprüfbar und nachweisbar sichergestellt werden, dass die Schattenwurf-Immissionen insgesamt (inklusive Vorbelastung) **real** an allen maßgeblichen Immissionsorten

8 Stunden pro Jahr und **30 Minuten pro Tag** nicht überschreiten.

Hinweis:
Maßgebliche Immissionsorte sind schutzwürdige Räume, die als
- *Wohnräume, einschließlich Wohndielen*
- *Schlafräume, einschließlich Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten und Bettenräume in Krankenhäusern und Sanatorien*
- *Unterrichtsräume in Schulen, Hochschulen und ähnlichen Einrichtungen*
- *Büroräume, Praxisräume, Arbeitsräume, Schulungsräume und ähnliche Arbeitsräume genutzt werden.*

Direkt an Gebäuden beginnende Außenflächen (z. B. Terrassen und Balkone) sind schutzwürdigen Räumen tagsüber (6:00 Uhr bis 22:00 Uhr) gleichgestellt.

3.4.7.1 Nach der Schall- und Schattenwurfprognose mit Bericht Nr. 24-14247-b03a vom 12.11.2026 der IBAS Ingenieursgesellschaft mbH ergeben sich folgende exemplarische Immissionsorte (Schattenrezeptoren):

IO_4_1 – Burghaslach, Fürstenforst 4
IO_5_1 – Burghaslach, B-Plan „Griefenberg“
IO_6_1 – Freihaslach, Freihaslach 30
IO_6_2 – Freihaslach, Freihaslach 34

Es ist sicherzustellen, dass an allen betroffenen Immissionsorten (d. h. die exemplarischen Immissionsorte „IO“ und deren Umfeld – siehe hierzu u.a. Anlage 3.4 „Schattenwurfberechnung Rasterkarte“ (Schattenrasterkarte) im Anhang der Schall- und Schattenwurfprognose mit Bericht Nr. 24-14247-b03a vom 12.11.2026 der IBAS Ingenieursge-

sellschaft mbH) die unter Ziff. 3.4.7 genannten Immissionsrichtwerte eingehalten werden.

3.4.7.2 Anhand der Schattenrasterkarte (Anlage 3.4 im Anhang der Prognose mit Bericht Nr. 24-14247-b03a vom 12.11.2026) sind die vom Schattenwurf betroffenen Ortsbereiche auf zusätzliche, für die Berechnung der Abschaltung notwendige, Rezeptoren zu prüfen.

Bei Bedarf ist eine Vorbelastung durch bestehende/genehmigte Windenergieanlagen zu berücksichtigen. Der Immissionsbeitrag der geplanten Anlagen ist um den durch die Vorbelastung ausgeschöpften Immissionsbeitrag zu reduzieren, so dass der Gesamtbetrag der realen Schattenwurf-Immissionen die Werte nach Ziff. 3.4.7 nicht überschreitet.

Da die o.g. Immissionswerte davon ausgehen, dass die betroffenen WEA zu den Abschaltzeiten annähernd stillstehen, sind bei der Berechnung die Anfahr- und Auslaufzeiten der Anlagen zu berücksichtigen.

3.4.8 Die tatsächlichen Abschaltzeiten und die Zeiten, in denen sich Schattenwurf theoretisch ergibt, aber die WEA aufgrund von Kontrastmessung nicht abgeschaltet werden müssen, sollen erfasst werden.

3.4.9 Spätestens vier Wochen vor Inbetriebnahme ist dem Fachbereich Immissionsschutz ein Konzept vorzulegen, das sicherstellt, dass die o.g. Anforderungen der Abschaltautomatik/-einrichtung eingehalten werden. Es ist auf eine hohe Genauigkeit der Eingangsdaten zu achten, z. B. durch exakte Vermessung der Anlagenstandorte und betroffenen Gebäude mit DGPS-Empfänger.

3.4.10 Bei einer technischen Störung des Schattenwurfmoduls oder des Strahlungssensors ist die Windenergieanlage unverzüglich manuell oder durch Zeitschaltuhr außer Betrieb zu nehmen, bis die Funktionsfähigkeit der Abschalteinrichtung insgesamt wieder sichergestellt ist.

3.4.11 Die ermittelten Daten zu Sonneneinstrahlung, Abschalt- und Beschattungszeiträumen müssen von der Abschalteinheit für jeden Immissionsaufpunkt registriert werden. Ebenfalls sind technische Störungen des Schattenwurfmoduls und des Strahlungssensors zu registrieren. Die registrierten Daten sind zwei Jahre aufzubewahren. Die aktuellen Daten für das laufende Kalenderjahr müssen jederzeit über eine Fernüberwachung abrufbar sein.

3.5 Abfallrecht

3.5.1 Anfallende Abfälle sind einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Bei gefährlichen Abfällen sind die Vorschriften der Nachweisverordnung (NachwV) zu beachten.

3.5.2 Gefährliche Abfälle sind von anderen Abfällen getrennt zu halten und getrennt einer Entsorgung zuzuführen.

3.5.3 Die ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle ist auf Verlangen gegenüber dem Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim nachzuweisen (z. B. durch Vorlage von Entsorgungsnachweisen, Belegen, Rechnungen).

3.5.4 Insoweit Bodenaushubmaterial als Abfall anfällt, ist dieses entsprechend der Schadstoffbelastung sowie unter Beachtung der abfallrechtlichen Regelungen ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen. Die oberste Bodenschicht ist wieder zum gleichen Zweck als Mutterboden zu verwenden (vgl. § 202 BauGB).

Hinweis:
Die Verwendung von Ersatzbaubaustoffen (z. B. Kranaufstellplatz, Wegeertüchtigung) ist vorher mit dem Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim abzustimmen. Es gelten die Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung.

3.6 Bodenschutzrecht

3.6.1 Sollten bei Aushubarbeiten trotz der negativen Auskunft optische oder organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich das Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim als untere Bodenschutzbehörde zu benachrichtigen (Mitteilungspflicht nach Art. 1, 12 Abs. 2 BayBodSchG).

3.6.2 Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen im Zuge der Bodenarbeiten und damit zur Vermeidung eines zusätzlichen Ausgleichsbedarfs ist bei der Maßnahme/im Rahmen der Baumaßnahmen ein fachgerechter und gesetzeskonformer Umgang mit dem Boden notwendig und nachzuweisen (u. a. Einhaltung der DIN 19639, DIN 19731 und DIN 18915).

3.7 Wasserwirtschaft, Gewässerschutz und Abwasserbeseitigung

3.7.1 Bei Bau und Betrieb der Anlagen sind die Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) sowie der Wassergesetze zu beachten. Die hierzu erlassenen Technischen Regelwerke und die Regeln der Technik sind einzuhalten.

3.7.2 Austretende wassergefährdende Stoffe wie Isolieröl, Hydrauliköl, Kühlflüssigkeit, Getriebeöl etc. sind in ausreichend bemessenen Rückhalteeinrichtungen zurückzuhalten. Die Rückhalteeinrichtungen müssen flüssigkeitsundurchlässig sein und dürfen keine Abläufe haben.

3.7.3 Es ist eine Anlagendokumentation gemäß § 43 AwSV zu führen.

3.7.4 Bei Anlagen der Gefährdungsstufe A ist das „Merkblatt zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ nach Anlage 4 AwSV anzubringen, vorzugsweise am Zugang zum Turm (Mast) oder im Eingangsbereich unten im Turm.

3.7.5 Bei der Stilllegung hat der Betreiber der Anlage alle in der Anlage enthaltenen wassergefährdenden Stoffe, soweit technisch möglich, zu entfernen. Er hat die Anlage gegen missbräuchliche Nutzung zu sichern (§ 17 Abs. 4 AwSV).

3.7.6 Wird bei den Gründungsarbeiten der Windräder Grundwasser aufgeschlossen, ist dies dem Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim schriftlich anzuzeigen, da dann ggf. eine wasserrechtliche Erlaubnis für eine Bauwasserhaltung erforderlich ist.

3.7.7 Für die Versickerung des Niederschlagswassers der befestigten Flächen in die Umgebung sind die Technischen Regel zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) zu beachten.

3.7.8 **Ausnahmegenehmigung nach § 16 Abs. 3 AwSV für die Kühleinheit auf dem Maschinenhausdach**

Eine Ausnahmegenehmigung von der Vorschrift des § 18 AwSV wegen Nichteinhaltung der Anforderungen an die Rückhaltung wassergefährdender Stoffe wird für die Kühlein-

heit auf dem Maschinenhausdach nach Maßgabe der nachfolgenden Nebenbestimmungen und Hinweise erteilt.
Die Ausnahmegenehmigung ist Bestandteil dieser immissionsschutzrechtlichen Genehmigung (§ 13 BImSchG; § 16 Abs. 3 AwSV)

3.7.8.1 Das Füllvolumen der Kühleinrichtung ist so zu begrenzen, dass selbst bei maximaler Ausdehnung der Kühlflüssigkeit, insbesondere durch Temperaturänderung, ein Austritt, z. B. über Belüftungseinrichtungen, ausgeschlossen ist.

3.7.8.2 Als Kühlflüssigkeit dürfen nur die folgenden Stoffe oder Gemische verwendet werden:

a. nicht wassergefährdende Stoffe oder
b. Gemische der WGK 1, deren Hauptbestandteile Ethylen- oder Propylenglykol sind.

3.7.8.3 Eine selbsttätige Überwachungs- und Sicherheitseinrichtung muss im Fall einer Leckage die Umwälzpumpe sofort abschalten und eine Störmeldung absetzen.

3.7.8.4 Nach Montage in der Windenergieanlage ist das gesamte System einer Druckprüfung als Dichtheitsprüfung mit dem 1,5-fachen max. Pumpendruck zu unterziehen. Die Komponenten sind mindestens jährlich, z. B. im Rahmen der Wartung, durch fachkundiges Wartungspersonal zu überprüft.

3.7.8.5 Die erforderlichen Maßnahmen im Sinne von § 24 AwSV sind, auch bei Anlagen der Gefährdungsstufe A, in einer Betriebsanweisung zu regeln.

3.7.8.6 Die außenliegenden (Rück-)Kühler und die außenliegenden Leitungen sind vor Inbetriebnahme und alle fünf Jahre wiederkehrend durch einen AwSV-Sachverständigen nach § 2 Abs. 33 AwSV zu prüfen.

Hinweise:

Die Realisierung des Vorhabens hat unter Beachtung der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen – AwSV – in der Fassung vom 18. April 2017 zu erfolgen.

Die Betreiberin hat den ordnungsgemäßen Betrieb und die Dichtheit der Anlage, sowie die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen regelmäßig zu überwachen. Ergibt die Überwachung einen Verdacht auf Undichtheit, hat sie unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ein Austreten der Stoffe zu verhindern. Besteht der Verdacht, dass wassergefährdende Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge bereits ausgetreten sind und eine Gefährdung eines Gewässers nicht auszuschließen ist, hat sie unverzüglich die zuständige Behörde zu benachrichtigen.

3.8 Naturschutz, Landschaftsschutz und Artenschutz

Der Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (Fachbeitrag saP) vom September 2026, erstellt durch die Bachmann Artenschutz GmbH, sowie der Landschaftspflegerische Begleitplan (LBP) vom 30.09.2026, erstellt durch TEAM4 Landschaftsarchitekten + Stadtplaner PartGmbB, sind Bestandteile der Genehmigung.

Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung (Fachbeitrag saP)

3.8.1 Die im Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in Kapitel 4 auf Seite 57 bis 61 dargestellten Vermeidungsmaßnahmen M1 - M14 und die CEF-Maßnahme CEF01 (Höhlen-/Spaltenquartiere von Fledermäusen und höhlenbewohnender Brutvo-

gelarten) sowie der Einsatz einer Umweltbaubegleitung (Kapitel 4.3) sind verbindlich einzuhalten, sofern nichts anderes bestimmt ist.

Ergänzend bzw. konkretisierend zu den Ausführungen des Fachbeitrags gilt hierbei:

3.8.2 Zu M06 Gondelmonitoring:

3.8.2.1 Zur Minderung des Kollisionsrisikos schlaggefährdeter Fledermausarten ist ab der Inbetriebnahme der beiden Windenergieanlagen (einschließlich Probebetrieb) jeweils folgender Abschaltalgorithmus umzusetzen:

Zeitraum	Abschaltung
01.04. – 30.09.	Abschaltung von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang
01.10. – 31.10.	Abschaltung von eine Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang
01.11. – 15.11.	Abschaltung von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang

3.8.2.2 Bei einem Rotordurchmesser von 162,00 m ist die Kreuztabelle für einen Rotordurchmesser von 160 m aus Abb. 6 der Anlage 1 des UMS 68d-U8685.2-2025/34-17 vom 28.10.2026 einschlägig.

3.8.2.3 Folgende differenzierte vorsorgliche Cut-in-Windgeschwindigkeiten sind somit entsprechend den Vorgaben der Herstellerfirma einzuprogrammieren und mindestens zwei Wochen vor Beginn des Probebetriebs der jeweiligen WEA gegenüber dem Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim in geeigneter Form nachzuweisen:

Cut-In Windgeschwindigkeiten (m/s)
Naturraum: **Südwestdeutsches Mittelgebirge**
Rotordurchmesser: 160 m
erlaubte Schlagopferanzahl: **< 2 Individuen pro Jahr**

	Monat							
Nachtzehntel	4	5	6	7	8	9	10	11
-0.15-0	4.5	5.3	5.5	5.8	5.7	5.5	5.1	3.3
0-0.1	6.1	6.7	7.0	7.2	7.2	6.9	6.6	4.9
0.1-0.2	6.5	7.1	7.5	7.6	7.6	7.4	7.0	5.4
0.2-0.3	6.3	6.9	7.2	7.3	7.4	7.2	6.7	5.0
0.3-0.4	6.2	6.8	7.2	7.2	7.3	7.2	6.5	4.8
0.4-0.5	6.3	6.9	7.1	7.1	7.1	7.1	6.5	4.7
0.5-0.6	6.0	6.6	6.8	6.8	6.8	6.8	6.2	4.4
0.6-0.7	6.0	6.7	6.8	6.9	6.8	6.8	6.2	4.5
0.7-0.8	5.6	6.3	6.4	6.5	6.4	6.4	5.9	4.1
0.8-0.9	5.5	6.2	6.3	6.5	6.4	6.4	5.9	4.1
0.9-1	4.2	4.9	5.0	5.3	5.1	5.2	4.7	2.6

Abb. 6: **Differenzierte vorsorgliche Betriebsauflagen** für einen **Rotordurchmesser von 160 m** und einer erlaubten Schlagopferzahl von < 2 Individuen pro WEA und Jahr (modifiziert nach Dietz, Fritzsche et al. 2024).

3.8.2.4 Bei Niederschlägen ab 0,2 mm/h oder Temperaturen unter 10 °C sind keine Abschaltungen notwendig.

3.8.2.5 Der Betreiber kann nach Durchführung eines zweijährigen Gondelmonitorings die Anwendung eines standortspezifisch verfeinerten Abschaltalgorithmus vorschlagen, der einer Prüfung und Anordnung durch das Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim bedarf.

3.8.2.6 Folgende Maßgaben sind hierfür zu beachten:

a) Das Gondelmonitoring erfolgt gemäß den Vorgaben aus Anlage 5 der „Hinweise zur Genehmigung von Windenergieanlagen für den Bereich Naturschutz“ vom 14. August 2023 sowie der „Arbeitshilfe Fledermausschutz und Windkraft – Teile 1 bis 3“ vom Mai 2017 des Bay. Landesamts für Umwelt und dem UMS 68d-U8685.2-2025/34-17 vom 28.10.2026.
b) Das Gondelmonitoring ist an WEA 2 durchzuführen.
c) Die enthaltenen Vorgaben zu Methodik und technischen Spezifikationen bei der Wahl und Einstellung der Messgeräte sowie der statistischen Auswertung unter Verwendung der zum Zeitpunkt der Erfassungen aktuellen Version von „ProBat“ sind zur Ableitung verwertbarer Ergebnisse zwingend einzuhalten.
d) Die akustischen Messungen erfolgen jeweils vom 15. März bis zum 15. November eines Jahres. Das Gondelmonitoring erstreckt sich über zwei vollständige Messperioden, dies gilt auch bei Inbetriebnahme der Windenergieanlagen innerhalb einer laufenden Messperiode. Die täglichen Erfassungszeiten (vgl. Frage 12 in Teil 1: Fragen und Antworten, „Arbeitshilfe Fledermausschutz und Windkraft“, Bay. LfU 2017) sind zu beachten.
e) Während der Durchführung des Gondelmonitorings ist der vorgenannte Abschaltalgorithmus grundsätzlich beizubehalten, sofern das Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim nicht etwas anderes anordnet.
f) Die Erfassungen des Gondelmonitorings sind nach den Vorgaben der „Arbeitshilfe Fledermausschutz und Windkraft“ kontinuierlich zu überwachen. Die entsprechenden Rahmenbedingungen zur Ableitung verwertbarer Ergebnisse z. B. die Mindestzahl gültiger Messaufnahmen, sind einzuhalten.
g) Über das Ergebnis des Monitorings ist nach dem ersten Jahr ein Zwischenbericht und nach dem zweiten Jahr ein Abschlussbericht, jeweils bis Ende Januar des Folgejahres, vorzulegen.

3.8.2.7 Folgende Inhalte sind Bestandteile des Zwischen- bzw. Abschlussberichts:

a) erfasste Fledermausaktivitätswerte,
b) zugehörige Aufzeichnung der Witterungsbedingungen (Windgeschwindigkeit, Niederschlag, Temperatur),
c) Betriebsprotokoll,
d) technische Daten der Erfassung (verwendeter Detektortyp, Analysesoftware und sonstige Aufzeichnungstechnik (Hersteller, Serientyp, Wirkungsweise), Reichweite des eingestellten Empfangs im eingestellten Frequenzbereich, der die artenspezifischen Hauptfrequenzbereiche umfassen muss, Anbringungsort und -höhe, Ausrichtung und Empfangswinkel des Mikrofons,
e) Darstellung der Kalibrierung der Mikrofone zeitnah vor der Installation und tägliche Schwankungen der Mikrofonempfindlichkeit im Erfassungszeitraum relativ zur ursprünglichen Kalibrierung,
f) Aufzeichnungs- und Ausfallzeiten, Störungen, Defekte
g) Daten zur WEA selbst (Standort, Nabenhöhe, Länge der Rotorblätter, Turmbauweise, Art und Intensität der Leuchtbefeuerung) sowie
h) qualifizierte, gutachterliche Auswertung des Monitorings mit

i) Vorschlag für die Anpassung des Abschaltalgorithmus zur Wahrung der statistischen Kollisionszahl von max. 2,0 Fledermäusen pro Windenergieanlage und Jahr.

3.8.2.8 Das Landratsamt legt den Algorithmus und die Abschaltwindgeschwindigkeit basierend auf den Monitoringergebnissen des ersten Messjahres für das zweite Betriebsjahr und basierend auf den Ergebnissen der ersten beiden Messjahre für den dauerhaften Betrieb ab dem dritten Jahr fest.

3.8.2.9 Für den Fall von gehäuften und/oder länger andauernden Betriebsstörungen sowie aus anderen Gründen unzureichender Datenlage, anhand derer der neue Betriebsalgorithmus nicht festgelegt werden kann, bleiben weitere Auflagen zur Verlängerung des Monitoringzeitraums ausdrücklich vorbehalten. Der bis dahin zulässige Abschaltalgorithmus gilt in diesem Fall weiterhin.

3.8.3 Zu CEF01 Höhlen-/Spaltenquartiere von Fledermäusen und höhlenbewohnender Brutvogelarten:

Hinsichtlich Fledermaus- und Vogelarten, die auf Spalten- und Höhlenbäume angewiesen sind, ist das Maßnahmenkonzept des Fachbeitrages zur saP nicht ausreichend, so dass zusätzlich nachfolgende Anforderungen gestellt werden:

3.8.3.1 Die konkreten Flächen und Bäume sind in einem Lageplan (Flurstück, Flurnummer, Gemarkung) einzutragen. Der Lageplan ist dem Landratsamt vor Baubeginn zu übermitteln. Zur Lage der Ersatzhabitate ist § 45 Abs. 7 BNatSchG zu berücksichtigen.

3.8.3.2 Bäume sind vor der Rodung hinsichtlich Spalten und vorhandener Baumhöhlen fachgerecht zu kontrollieren. Um sicher zu gehen, dass bei den Baumfällarbeiten keine Fledermäuse gestört oder geschädigt werden, muss das Fällen von Habitatbäumen mit Höhlungen, die potenzielle Fledermausquartiere darstellen, unter ökologischer Baubegleitung erfolgen.

3.8.3.3 Die betroffenen Höhlenbäume, die als Quartiere für Fledermäuse dienen können und als solche identifiziert wurden, dürfen ausschließlich im Zeitraum von 15. September bis 15. Oktober, also nach Ende der Jungenaufzucht und vor Beginn des Winterschlafs der Fledermäuse, gefällt werden.
Alternativ sind vor der Fällung dieser Bäume der Fällung dieser Bäume sogenannte Reusenverschlüsse anzubringen (zwischen dem 01. September und dem 15. Oktober). Dies sind Folien, die über der Einflugöffnung befestigt werden und einen Einflug von Fledermäusen in das Quartier verhindern. Ein Verlassen des Quartiers ist jedoch weiterhin möglich (Hammer &Zahn, 2011). Über der Quartieröffnung wird eine Folie angebracht. Eine weitere Folie wird unterhalb der ersten Folie angebracht. Beide Folien werden, bis auf den unteren Bereich der oberen Folie eng an den Stamm anliegend angebracht (vgl. nachfolgende Abbildung). Die Bäume sind im anschließenden Winterhalbjahr bis spätestens 28./29. Februar zu fällen.

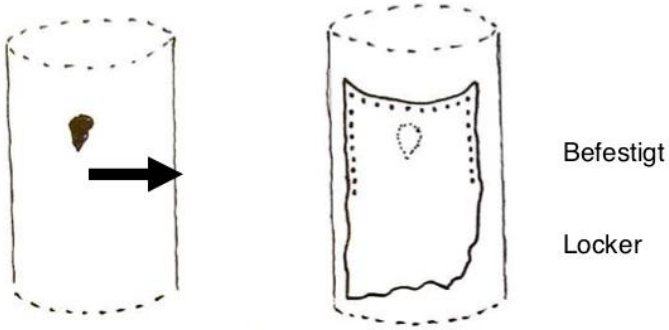

3.8.4 Zu Kap. 4.3 Umweltbaubegleitung:

3.8.4.1 Rechtzeitig vor der Umsetzung des hier zur Genehmigung stehenden Vorhabens ist eine Ökologische Baubegleitung zu beauftragen.
Diese hat sämtliche naturschutzrelevanten Aspekte in Zusammenhang mit der Vorbereitung, der Errichtung und der Inbetriebnahme der WEA zu betreuen und zu begleiten und ist über die einzelnen Maßnahmen hinreichend und rechtzeitig zu informieren.

3.8.4.2 Die Ökologische Baubegleitung ist spätestens mit Anzeige des Baubeginns, in jedem Fall jedoch rechtzeitig vor Beginn jeglicher (auch nur vorbereitender) Maßnahmen gegenüber dem Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim zu benennen.

3.8.4.3 Der Ökologischen Baubegleitung sind vor und während des Baus der Anlagen zur Wahrung ihrer Aufgaben die nötigen Weisungsbefugnisse einzuräumen.

3.8.4.4 Insbesondere sämtliche Maßnahmen mit Bezug zum Artenschutz, wie z. B. die vorherige Kontrolle zu fällender Gehölze, die Baufeldfreimachung, die Kontrolle auf erhöhte Amphibienvorkommen während der Laichwanderung oder die Anbringung der Nisthilfen sowie sämtlicher, während der Vorbereitung oder der Errichtung der WEA auftretender Konflikte im Baufeld und im Bereich der Zuwegungen erfordern sowohl rechtzeitig vor als auch während des Baus eine intensive Begleitung der Arbeiten vor Ort. Diese ist durch die Ökologische Baubegleitung zu gewährleisten. Bei Auftreten von Problemen ist Rücksprache mit dem Landratsamt zu halten.

3.8.4.5 Darüber hinaus gilt Vorgenanntes auch für die Herstellung der Kompensationsmaßnahmen.

3.8.4.6 Die Ökologische Baubegleitung hat die von ihr betreuten und durchgeführten Maßnahmen zu dokumentieren. Die Aufzeichnungen sind bis zur Inbetriebnahme der Windenergieanlagen halbjährlich zum 01. März und zum 01. Oktober vorzulegen. Während der anschließenden Betriebsphase sollen die Aufzeichnungen über die ersten fünf Jahre jährlich jeweils zum 01. Oktober sowie auf Verlangen dem Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim in Berichtsform vorgelegt werden.

<u>Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen (LBP)</u>

3.8.5 Die im LBP auf S. 25 und 26 dargestellten Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind verbindlich umzusetzen.

<u>Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für die Beeinträchtigung der Schutzgüter des Naturhaushalts (LBP)</u>

3.8.6 Mit dem Vorhaben geht ein Eingriff in Natur und Landschaft einher, der sich gemäß Landschaftspflegerischem Begleitplan vom 30.09.2026, erstellt durch TEAM4 Landschaftsarchitekten + Stadtplaner PartGmbB, auf einen Kompensationsbedarf von 49.257 WP beläuft.

3.8.6.1 Der Ausgleich erfolgt durch Waldumbau von nadelholzdominierten Beständen zu Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald auf einer Teilfläche von 1,017 ha der Fl. Nr. 822, Gemarkung Burghaslach.

3.8.6.2 Eine Darstellung der Abgrenzung der Ausgleichsfläche A1 ist dem Bestands-, Eingriffs- und Maßnahmenplan nach BayKompV (Anhang LBP) vom 30.09.2026, erstellt durch TEAM4 Landschaftsarchitekten + Stadtplaner PartGmbB, zu entnehmen.

3.8.6.3 Ziel des Waldumbaus ist ein Eichen-Hainbuchenwald, der dem FFH-Lebensraumtyp 9170 „Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (*Galio-Carpinetum*)“ entspricht. Hierbei ist die Ausprägung „B“ gem. Handbuch der Lebensraumtypen nach Anhang I der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie in Bayern, LfU/LWF 04/2022 sowie Arbeitsanweisung zur Fertigung von Managementplänen für Waldflächen in Natura2000-Gebieten, LfU/LWF 02/2020 anzustreben.

3.8.6.4 Bei den Pflanzmaßnahmen sind beide heimische Eichenarten, Stieleiche (*Quercus robur)* und Traubeneiche (*Quercus petraea),* in Abstimmung mit dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, zu verwenden.

3.8.6.5 Die Herstellungs-, Entwicklungs- und Unterhaltungsmaßnahmen sind gem. Kapitel 7.2 des LBP durchzuführen.

3.8.6.6 Ergänzend gilt: Gehölzfällungen sind außerhalb der Vogelbrutzeit im Winterhalbjahr, also zwischen 01. Oktober und 28. Februar, durchzuführen. Abweichungen hiervon bedürfen einer vorherigen Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde.

3.8.6.7 Der Beginn der Umsetzung der Maßnahmen gemäß LBP hat innerhalb eines Jahres nach Baubeginn zu erfolgen und ist dem Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim zu melden.

3.8.6.8 Die Kompensationsmaßnahmen sind dauerhaft zu erhalten. Der Unterhaltungszeitraum wird auf 25 Jahre festgesetzt. Nach Ablauf dieses Zeitraums können für die Pflegemaßnahmen ggf. öffentliche Fördergelder in Anspruch genommen werden.

Ersatzzahlung für die Beeinträchtigung des Schutzguts Landschaftsbild (LBP)

3.8.7 Die mit dem Vorhaben verbundene Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist durch eine Zahlung an den Bayer. Naturschutzfonds gem. § 15 Abs. 6 BNatSchG in Höhe von **91.396 €** abzugelten.

3.8.7.1 Die Zahlung ist vor Baubeginn zugunsten des folgenden Kontos zu entrichten:

Kontoinhaber:	Bayerischer Naturschutzfonds, Rosenkavalierplatz 2, 81925 München
Bank:	Bethmann HAL
IBAN:	DE04 5022 0900 0007 4377 00
BIC:	HAUKDEFF
Referenz:	NEA, WP BEG Burghaslach-Fürstenforst, Az. 43.2-1711-I-2026-56 vom 18.11.2026

3.8.7.2 Die erfolgte Zahlung ist der Genehmigungsbehörde in geeigneter Weise rechtzeitig vor Baubeginn nachzuweisen.

3.9 Land- und Forstwirtschaft

3.9.1 Die Rodungserlaubnis für die dauerhaft benötigten Flächen von 0,11 ha wird erteilt.

3.9.1.1 Als Folgenutzung bei einem Rückbau wird Forstwirtschaft verpflichtend festgelegt.

3.9.2 Die Rodungserlaubnis für die während der Bauphase notwendige Rodungsflächen von 0,28 ha wird erteilt

3.9.2.1 Die beanspruchten Flächen sind der Wiederaufforstung verpflichtend zu unterziehen. Die Wiederaufforstung ist mit dem Bereich Forsten des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürth-Uffenheim abzustimmen.

3.10 Luftverkehrsrecht (Zustimmung gem. § 14 Luftverkehrsgesetz -LuftVG-)

3.10.1 Das Luftamt Nordbayern stimmt der Errichtung der Windkraftanlagen bis zu den nachfolgend aufgeführten maximalen Höhen an den beantragten Standorten zu:

Bezeichnung	Höhe in m über Grund	Höhe in m über NN
WEA 1	250,00	639,60
WEA 2	250,00	640,00

Tages- und Nachtkennzeichnung aller Windkraftanlagen gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV; BAnz AT 28.12.2023 B4)

3.10.2 Da eine **Tageskennzeichnung** für die Windkraftanlage erforderlich ist, sind die Rotorblätter der Windkraftanlage weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge [a) außen beginnend mit 6 Meter orange - 6 Meter weiß - 6 Meter orange oder b) außen beginnend mit 6 Meter rot - 6 Meter weiß oder grau - 6 Meter rot] zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

3.10.3 Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windkraftanlage ist das Maschinenhaus auf halber Höhe rückwärtig umlaufend mit einem 2 Meter hohen orange/roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden. Grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.
Der Mast ist mit einem 3 Meter hohen Farbring in orange/rot beginnend in 40 Meter über Grund zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 m hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

3.10.4 Die **Nachtkennzeichnung** der Windenergieanlage erfolgt durch Feuer W, rot.

3.10.5 Es sind zusätzliche Hindernisbefeuerungsebenen, bestehend aus Hindernisfeuern am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich, Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 m nach unten/oben abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung ist auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

3.10.6 Es ist (z .B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

3.10.7 Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß der AVV, Nummer 3.9.

3.10.8 Sofern die Vorgaben der AVV Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (in BAnz AT 28.12.2023 B4), Anhang 6, erfüllt werden, was eine Entscheidung der zuständigen Luftfahrtbehörde voraussetzt, kann der Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung erfolgen. Eine Anzeige gemäß AVV der Bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung ist bei der Regierung von Mittelfranken –Luftamt Nordbayern– einzureichen.

3.10.9 Das „Feuer W, rot“ ist so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständerungen - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windkraftanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden. Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren.
Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.

3.10.10 Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.

3.10.11 Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.

3.10.12 Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.

3.10.13 Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Frankfurt/Main unter der Rufnummer 06103-707 5555 oder per E-Mail an notam.office@dfs.de unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, ist die NOTAM-Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde, nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.

3.10.14 Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.

3.10.15 Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer, „Feuer W, rot“, und/oder Gefahrenfeuern ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.

3.10.16 Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen einer Hindernishöhe von mehr als 100 m über Grund zu aktivieren und mit Notstrom zu versehen.

3.10.17 Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m ü. Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.
Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben.

3.10.18 Die "Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ (in BAnz AT 28.12.2023 B4) bzw. etwaige Nachfolgeregelung in der jeweils gültigen Fassung sind im Übrigen zu beachten.

Veröffentlichung

3.10.19 Da das Bauvorhaben als Luftfahrthindernis auf der amtlichen ICAO-Luftfahrtkarte zwingend veröffentlicht werden muss, um eine Gefährdung des Luftverkehrs auszuschließen, sind durch den Genehmigungsinhaber der DFS Deutschen Flugsicherung GmbH, Am DFS-Campus, 63225 Langen unter Angabe des dortigen Aktenzeichens **OZ/AF-By 11053-1, OZ/AF-By 11053-2** aus zwei Anzeigen zu erstatten:

mindestens 6 Wochen vor Baubeginn das Datum des Baubeginns zu melden, um die Vergabe der ENR-Nummer in die Wege leiten zu können und
spätestens 4 Wochen nach Errichtung die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Veröffentlichung gegebenenfalls anpassen zu können.

Diese Meldung der endgültigen Daten (bitte nur per E-Mail an flf@dfs.de) umfasst dann die folgenden Details:

- DFS-Bearbeitungsnummer
- Name des Standortes
- Art des Luftfahrthindernisses
- Geografische Standortkoordinaten (Grad, Min. und Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoids [Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen])
- Höhe der Bauwerksspitzen in Meter über Grund
- Höhe der Bauwerksspitzen in Meter über NN
- Art der Kennzeichnung (Beschreibung)
- Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer der Stelle, die den Ausfall der Befeuerung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist.

3.10.20 Zeitgleich mit der Übermittlung der Daten aus Ziffer 3.10.19 an die DFS ist dem Fachbereich Immissionsschutz, Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim eine Kopie der Veröffentlichungsdaten vorzulegen.

3.11 Fernwasserversorgung Franken (FWF)

Hinweis:

Im Bereich der hier zur Genehmigung stehenden Anlagenstandorte können u.U. stillgelegte Versorgungseinrichtungen der Wasserversorgung sowie unterirdische Anlagen anderer Versorgungsunternehmen vorhanden sein.
Die Abklärung mit der zuständigen Gemeindeverwaltung wird empfohlen.

3.12 Denkmalschutz.

Hinweise zur Bodendenkmalpflege:

Eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler unterliegen der Pflicht zur unverzüglichen Meldung an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder an die Untere Denkmalschutzbehörde am Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim (Art. 8 Abs. 1, 2 Bayer. Denkmalschutzgesetz (BayDSchG)).

Aufgefundene Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, sofern keine vorherige Freigabe durch die Untere Naturschutzbehörde erfolgt ist.

Für bewegliche Bodendenkmäler (Funde) besteht neben der Meldepflicht eine Verpflichtung zur unverzüglichen Übergabe an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege (Art. 9 Abs. 1 S. 2 BayDSchG).

3.13 Straßenrecht und Straßenverkehrsrecht –

Staatl. Bauamt Ansbach (Staatsstraße 2256 und 2261)

3.13.1 Die Planung der verkehrsmäßigen Erschließung ist **vor Baubeginn** vorzulegen und mit dem Staatlichen Bauamt Ansbach abzustimmen.

3.13.2 Für notwendige Versorgungsanschlüsse sind gesonderte Straßenbenutzungsverträge mit dem jeweils betroffenen Straßenbaulastträger abzuschließen.

3.13.3 Etwaige Schäden an der Staatsstraße durch den Transport der Anlagenteile sind nach Fertigstellung der Anlagen zu beseitigen bzw. dem Baulastträger zu vergüten.

3.13.4 Für die notwendigen Schwertransporte sind entsprechende Genehmigungen bei den zuständigen Straßenverkehrsbehörden unter Beteiligung des Staatlichen Bauamtes Ansbach einzuholen.

3.14 Bundesnetzagentur – Richtfunkbetreiber
hier: Ericsson/Telekom

3.14.1 Der Verlauf der Richtfunkstrecke bestimmt sich wie folgt:

Senderichtfunkstelle		**Frequenz-band**	**Funkfeld-länge**	**Empfangsrichtfunkstelle**	
Name Koordinate Ost Koordinate Nord	Abstrahlrich-tung Antennenhöhe			Name Koordinate Ost Koordinate Nord	Abstrahlrich-tung Antennenhöhe
NY0722 Ost: 10.54675 Nord: 49.689611	21,6° 27,9 m	18.7GHz	12,61 km	NY1082 Ost: 10.611139 Nord: 49.795028	201,6° 101 m

3.14.2 Um die direkte Sichtline ist ein Radius von mindestens **+/- 25 m** freizuhalten.

Hinweis:
Anfragen können an bauleitplanung@ericsson.de gestellt werden.

4. Kostenentscheidung:

Die Kosten des Verfahrens hat der Antragsteller zu tragen.

Die Gesamtgebühr für diesen Bescheid wird auf 66.099,81 € festgesetzt.

Als Auslagen werden 4,25 € erhoben.

Insgesamt sind somit **66.104,06 €** zu zahlen sind.

5. Hinweise zu dieser Genehmigung:

5.1 Eigentümer und Besitzer von Anlagen sowie Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen Anlagen betrieben werden, sind verpflichtet, den Angehörigen der zuständigen Behörde und deren Beauftragten Zutritt zu den Grundstücken und die Vornahme von Prüfungen einschließlich der Ermittlung von Emissionen und Immissionen zu gestatten sowie die Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen vorzulegen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind (§ 52 Abs. 2 BImSchG).

5.2 Wird nach Erteilung festgestellt, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, so können auch nachträglich noch Anordnungen getroffen werden (§ 17 Abs. 1 Satz 2 BImSchG).

5.3 Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, dem Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim, Untere Immissionsschutzbehörde, mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann (§ 15 BImSchG). Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen.

5.4 Darüber hinaus bedarf jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage einer Genehmigung nach § 16 BImSchG, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können.

5.5 Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies unter Angabe des Zeitpunkts der Einstellung dem Landratsamt unverzüglich anzuzeigen (§ 15 Abs. 3 Satz 1 BImSchG). Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen (§ 15 Abs. 3 Satz 2 BImSchG). Weitere Anforderungen hinsichtlich der Betreiberpflichten nach einer Betriebseinstellung bleiben vorbehalten und werden nach der hierzu erforderlichen Prüfung geregelt (§ 5 Abs. 3 BImSchG).

5.6 Soweit die Anlage der Verordnung über Emissionserklärungen -11. BImSchV- (vom 05. März 2007, BGBl. I S. 289) unterliegt, wird darauf hingewiesen, dass die Erklärungen dem Landesamt für Umweltschutz, 86177 Augsburg, zu übersenden sind.

5.7 Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 Bundes-Immissionsschutzgesetz nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

Mit in dieser Genehmigung enthalten ist die Baugenehmigung nach Art. 55, Art. 68 Abs. 1 BayBO.
Das gemeindliche Einvernehmen des Marktes Burghaslach nach § 36 BauGB wurde im Zuge des Genehmigungsverfahrens mit Sitzung des Marktgemeinderats vom 02.11.2026 eingeholt.

Die Rodungserlaubnis nach Art. 9 Abs. 2 BayWaldG wird durch diese Genehmigung ersetzt (Art. 9 Abs. 8 BayWaldG). Das Einvernehmen der Unteren Forstbehörde nach Art. 39 Abs. 2 Satz 2 BayWaldG und der Unteren Naturschutzbehörde wurde eingeholt.

Die luftrechtliche Zustimmung nach § 14 LuftVG wurde durch das Luftamt Nordbayern, sowie das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr erteilt.

G R Ü N D E

I.

Am 07.10.2026 beantragte die BEG Burghaslach GmbH & Co.KG die Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von zwei VESTAS Windenergieanlagen „Burghaslach-Fürstenforst“, Typ V162 mit 6,2 MW, Nabenhöhe 169,00 m, Rotordurchmesser 162,00 m,

Anlagenhöhe 250,00 m, auf den Grundstücken Fl.Nr. 121 und 107, Gemarkung Fürstenforst, Gemeinde Burghaslach.

Die Antragsunterlagen wurden sukzessive bis 12.11.2026 vervollständigt.

Die Anlagenstandorte befinden sich in der Gemarkung Fürstenforst der Gemeinde Burghaslach auf einer Ackerfläche (WEA 1, Fl.Nr. 121) bzw. in Waldrandlage (WEA 2, Fl.Nr. 107) innerhalb des Vorranggebiets für Windkraftanlagen WK 100 des Regionalplans 8 „Westmittelfranken“. Beide Anlagen liegen innerhalb des Naturparks Steigerwald und innerhalb des gleichnamigen Landschaftsschutzgebietes.

Im Zuge der hiesigen Genehmigung wird Seitens der Bürgerwindenergie Burghaslach (BWE) GmbH & Co.KG auf die bestehende, für o.g. Standorte erteilte, immissionsschutzrechtliche Genehmigung vom 21.03.2025 (Az.: 43.2-1711-I-2024-45) verzichtet.

Folgende Stellen wurden als Träger öffentlicher Belange zu dem Vorhaben gehört:

Interne Stellen:
- Sachgebiet 33, Straßenverkehrsbehörde
- Sachgebiet 41, Untere Naturschutzbehörde
- Sachgebiet 42, Gewässerschutz/Abfallrecht
- Sachgebiet 43.1, Staatl. Bauverwaltung
- Sachgebiet 43.3, technischer Immissionsschutz
- Sachgebiet 44, Bautechnik
- Sachgebiet 64, Tiefbauverwaltung

Externe Stellen:
- Standortgemeinde, Markt Burghaslach
- Gewerbeaufsichtsamt, Regierung von Mittelfranken, Nürnberg
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Fürth-Uffenheim
- Luftamt Nordbayern, Regierung von Mittelfranken, Nürnberg
- Bay. Landesamt für Denkmalpflege, Bau- und Kunstdenkmalpflege, München
- Bay. Landesamt für Denkmalpflege, Bodendenkmalpflege, Nürnberg
- Staatliches Bauamt, Ansbach
- Fernwasserversorgung Franken, Uffenheim
- Bundesnetzagentur, Bonn
- Ericsson Services GmbH, Düsseldorf (Richtfunkbetreiber)
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn
- Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken, Ansbach
- Bayernwerk Netz GmbH, München
- Stadt Schlüsselfeld (Nachbargemeinde)
- Höhere Landesplanungsbehörde, Regierung von Mittelfranken, Ansbach

Es wurden im Verfahren keine Einwendungen durch Dritte erhoben.

Vor Erlass dieses Bescheides wurde die Antragstellerin gem. Art. 28 BayVwVfG angehört.

Auf Antrag der Antragstellerin wird dieser Bescheid gem. § 21 a Abs. 1, S. 1 9. BImSchV bzw. § 19 Abs. 3 Satz 2 und 3 BImSchG im Amtsblatt vom 19.11.2026, Ausgabe Nr. 22/2026 öffentlich bekanntgemacht werden.

II.

1. Zuständigkeit

Das Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim ist zum Erlass dieses Bescheides örtlich und sachlich zuständig (Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 bzw. Nr. 2 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes; Art. 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Bayer. Immissionsschutzgesetz).

2. Genehmigungspflicht, Verfahren

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbedürftigkeit der Anlage ergibt sich aus § 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG i. V. m. dem Anhang der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV -.

Nach § 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG ist die Errichtung und der Betrieb von Anlagen, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebes in besonderem Masse geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen, sowie von ortsfesten Abfallentsorgungsanlagen zur Lagerung oder Behandlung von Abfällen genehmigungsbedürftig.

Die Genehmigungsbedürftigkeit ist im Anhang zur 4.BImSchV ausdrücklich genannt und lautet wie folgt:

„Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern und weniger als 20 Windkraftanlagen“;

(vgl. Ziffer 1.6.2 des Anhang 1 zur 4. BImSchV)

Die Genehmigungspflicht erstreckt sich dabei auf alle Anlagenteile und Verfahrensschritte, die zum Betrieb notwendig sind und deren Nebeneinrichtungen, die mit den Anlagenteilen und Verfahrensschritten in einem räumlichen und betriebstechnischen Zusammenhang stehen und immissionsrelevant sein können.

Die Genehmigung war im vereinfachten Verfahren zu erteilen, da die betreffende Anlage in Spalte C des Anhangs 1 zur 4 . BImSchV mit dem Buchstaben „V“ gekennzeichnet ist (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der 4 BImSchV, § 19 BImSchG).

3. Genehmigungsfähigkeit

Die Genehmigung war zu erteilen, da bei antragsgemäßer Errichtung und Betrieb der Anlage und bei Einhaltung der Nebenbestimmungen dieses Bescheides die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG vorliegen.

Die Grundpflichten des § 5 BImSchG sowie die besonderen Pflichten der auf Grund von § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen werden erfüllt.

Auch die übrigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Belange stehen nicht entgegen.

Nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden, und
- Energie sparsam und effizient verwendet wird

(Grundpflichten des § 5 Abs. 1 Nr. 1 - 4 BImSchG).

Genehmigungspflichtige Anlagen sind ferner so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

- von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
- vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
- die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

(Grundpflichten des § 5 Abs. 3 Nr. 1 - 3 BImSchG, Nachsorgepflichten).

Schutz und Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen

a) Lärmschutz:

Im Bereich des Lärmschutzes wurde der Antrag unter Zugrundelegung der Regelungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm -TA Lärm- vom 26.08.1998 (GMBl. S. 503) geprüft. Die TA Lärm dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen solche schädlichen Umwelteinwirkungen.

Grundlage für die Beurteilung der Schallimmissionen bildet vorliegend die Schall- und Schattenimmissionsprognose mit der Bericht Nr. 24-14247-b03a vom 12.11.2026 der IBAS Ingenieursgesellschaft mbH. Dabei handelt es sich um ein akkreditiertes Sachverständigen-Büro und um eine bekanntgegebene Messstelle nach § 29 b BImSchG. Im Vorfeld fanden zudem Abstimmungen mit dem Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim, Fachbereich technischer Immissionsschutz, statt.

Die o.g. Schallimmissionsprognose wurde mit dem anerkannten Programm CadnaA 2026 MR 1 (64 Bit) durchgeführt. Im Programm ist ein System zur Berechnung der Unsicherheit des für einen Immissionsort prognostizierten Beurteilungspegels aus den Unsicherheiten der Emissionsangaben und der Unsicherheit der Ausbreitungsberechnung implementiert.
Es wurde das Interimsverfahren der ISO 9613-2 verwendet, welches laut LAI-Hinweisen zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (Stand 2016) im Genehmigungsverfahren anzuwenden ist (vgl. auch UMS vom 22.02.2018).

Die in der Schallimmissionsprognose verwendeten Schallleistungspegel beruhen auf eine FGW-konforme Mehrfachvermessung (mindestens 3 Vermessungen). Es ist somit

Ziffer 1.2 c) der LAI-Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen einschlägig.
Der in den LAI-Hinweisen zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen geforderte zusammenfassende Bericht gemäß FGW TR1 (Revision 19) liegt vor.

Beim Vorliegen von mindestens 3 Vermessungen des Anlagentyps wird als Serienstreuung σ_P (Produktionsstandardabweichung) die Standardabweichung (s bzw. s_k = 1,0 dB) der Messwerte angesetzt.
Unter Berücksichtigung der in den LAI-Hinweisen zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen angegebenen Unsicherheit der Typvermessung, der Serienstreuung und unter Anwendung des oberen Vertrauensniveaus von 90 % ergibt sich ein anzuwendender Wert für **$L_{e,max}$ von 105,5 dB(A)** (Betriebsmodus PO6200 – Normalbetrieb bzw. leistungsoptimierter Betrieb) für den Tag- und Nachtbetrieb.

Im Gutachten wird ersichtlich, dass in der Nachtzeit nur an einem Immissionsort (IO_4_3) das Irrelevanzkriterium (Unterschreitung der Immissionsrichtwerte um mind. 6 dB) nach Nr. 3.2.1 der TA Lärm nicht eingehalten werden kann. Zur Tagzeit wird das Irrelevanz-Kriterium an allen Immissionsorten eingehalten.
Für diese Immissionsorte – abgesehen von IO_4_3 – kann gemäß 3.2.1 letzter Satz TA Lärm die Bestimmung der Vorbelastung entfallen, weil das Irrelevanzkriterium erfüllt ist.

Für den Immissionsort IO_4_3, an dem der reduzierte Nacht-Immissionsrichtwert nicht eingehalten werden kann, erfolgte eine Gesamtlärmbetrachtung (inklusive Vorbelastung).
Die Betrachtung der Gesamtlärmbelastung zeigt, dass der Immissionsrichtwert der TA Lärm zur Nachtzeit auch am kritischen Immissionsort IO_4_3 unter Berücksichtigung der Vorbelastung eingehalten wird.

Hinweise:

Weil Infraschall moderner Windkraftanlagen selbst im Nahbereich deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen liegt, ist gemäß den LAI-Hinweisen zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen nicht mit erheblichen Belästigungen oder Gesundheitsschäden zu rechnen.

Gemäß 4.4 der LAI-Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen kann beim Vorliegen einer Mehrfachvermessung prinzipiell auf eine Abnahmemessung verzichtet werden.
Da hier eine Mehrfachvermessung für den angesetzten Betriebsmodus PO6200 vorliegt wird auf eine Abnahmemessung nach den Technischen Richtlinien für Windenergieanlagen (Teil 1: Bestimmung der Schallemissionswerte (FGW-Richtlinie TR1) Hg.: Fördergesellschaft für Windenergie e.V.) für die Windkraftanlagen WEA 1 und WEA 2 verzichtet.

b) optische Effekte

Mögliche optische Effekte bei Windenergieanlagen sind zum einen durch Lichtblitze, verursacht durch Reflexion des Sonnenlichts an den sich drehenden Rotorblättern, und zum anderen durch periodischen Schattenwurf möglich.

Maßgeblich für die beurteilung des periodischen Schattenwurfs ist ebnenfalls die o.g. Schall- und Schattenwurfprognose mit der Bericht Nr. 24-14247-b03a vom 12.11.2026 der IBAS Ingenieursgesellschaft mbH.

Für die Schattenwurfprognose wurde die anerkannte Software windPRO 4.2.285 – Shadow verwendet.

Die Beurteilung des Schattenwurfs erfolgt mit den LAI-Hinweisen zur Ermittlung und Beurteilung von optischen Immissionen von Windkraftanlagen. Demnach betragen die Immissionsrichtwerte für die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer **30 Minuten/Tag** und **30 Stunden/Jahr.** Wie aus der o.g. Prognose hervorgeht, kommt es in der Gesamtbetrachtung an den exemplarischen Immissionsorten (Schattenrezeptoren) IO_4_1, IO_5_1, IO_6_1 und IO_6_2 zu Überschreitungen der Immissionsrichtwerte.

Deshalb ist eine Abschalteinrichtung (Abschaltautomatik) bei **beiden** Windkraftanlagen des Windparks so vorzusehen, die die Beschattungsdauer so weit reduziert, dass die Immissionsrichtwerte an allen Immissionsorten (Schattenrezeptoren) eingehalten werden.
Da die Abschaltautomatik mittels eines verbauten Lichtsensors nur bei tatsächlichem Schattenwurf abschaltet, ist gemäß den LAI-Hinweisen zur Ermittlung und Beurteilung von optischen Immissionen von Windkraftanlagen zur Begrenzung der jährlichen Belastung nicht die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer (Richtwert 30 h/a), sondern die **meteorologisch wahrscheinliche Beschattungsdauer (Richtwert 8 h/a) heranzuziehen**. Die in der Schattenwurfprognose angegebene astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer dient zunächst dazu, um einen Handlungsbedarf (Abschaltautomatik ja oder nein) aufzuzeigen.

Der Antragsteller hat daher vor Inbetriebnahme des Windparks dem hiesigen Landratsamt ein Schattenabschaltkonzept (Abschaltautomatik) vorzulegen, das die Einhaltung der **tatsächlichen jährlichen und täglichen Beschattungsdauer von maximal 8 Stunden/Jahr und maximal 30 Minuten/Tag** an allen maßgeblichen Immissionsorten (Auswahl der Immissionsorte anhand Rasterkarte im Gutachten 24-14247-b03a vom 12.11.2026 – Anlage 3.4) sicherstellt.

Störende Lichtblitze werden durch die Verwendung von Farben mit verringerten Glanzgraden vorgebeugt, welche den Anforderungen nach ISO 2813 entsprechend maximal 30 % betragen (z.B. RAL 7035 Hellgrau). Hierdurch wird die Intensität möglicher Lichtreflexe (Disco-Effekt) minimiert.

Abfälle, Reststoffe

Nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz gilt der Grundsatz, dass Abfälle, die bei der Errichtung oder dem Betrieb der genehmigungsbedürftigen Anlage anfallen, vorrangig zu vermeiden sind. Soweit die Abfallvermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist, sind Abfälle ordnungsgemäß zu verwerten. Nicht zu verwertende Abfälle sind ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen. Die Art und Weise der Verwertung und Beseitigung der Abfälle richtet sich nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetz und den sonstigen für die jeweiligen Abfälle geltenden abfallrechtlichen Vorschriften. Die Betreiberpflichten sind dabei auf die Anlage beschränkt. Zu den anlagenbezogenen Pflichten gehören insbesondere die einheitliche Bezeichnung der in der Anlage anfallenden Abfälle nach AVV, die abfallrechtlichen Anforderungen an den Verwertungsprozess in der Anlage sowie alle erforderlichen Vorbereitungen, die gewährleisten, dass die die Anlage verlassenden Abfälle ordnungsgemäß -außerhalb der Anlage- verwertet bzw. ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden können.

Energienutzung

Der Betrieb ist so zu führen, dass hohe energetische Wirkungsgrade erreicht werden, Energieverluste eingeschränkt und anfallende Energie genutzt wird.

Sonstige Gefahren

Soweit neben Umwelteinwirkungen von der Anlage sonstige Gefahren ausgehen, wurden dazu die Stellungnahmen der Fachbehörden eingeholt und durch Auflagen die erforderlichen Vorkehrungen getroffen.

Störfallverordnung (12. BImSchV)

Die Anlage unterliegt nicht den Bestimmungen der Störfallverordnung (12. BImSchV).

Baurecht

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit ergibt sich aus § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB.
Das Bauvorhaben befindet sich im Außenbereich und innerhalb des ausgewiesenen Windenergiegebiets WK 100 der 31. Änderung des Regionalplanes Region Westmittelfranken (8).

Aufgrund der Konzentrationswirkung (§ 13 BImSchG) ist eine erforderliche baurechtliche Genehmigung, Befreiung, Ausnahme oder Abweichung in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung mit eingeschlossen.

Rodung, Ersatzaufforstung

Vom genannten Vorhaben ist Wald i. S. d. § 2 Bundeswaldgesetz (BWaldG) i.V.m. Art. 2 Abs. 1 Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG) betroffen. Das Vorhaben befindet sich im vorgesehenen Vorranggebiet WK 100.

Für den geplanten Windpark nebst Zuwegung müssen 0,28 ha temporär gerodet werden, die im Anschluss wieder aufgeforstet werden sollen. Für die Windenergieanlagen und Kranstellflächen müssen für die Betriebszeit der Windkraftanlagen 0,11 ha gerodet werden.

Gemäß Art. 9 Abs. 2 BayWaldG bedarf eine Rodung der Erlaubnis. Eine Rodungserlaubnis ist auch für temporär benötigte Waldflächen notwendig, da durch Teilversiegelung und Bodenbeeinträchtigungen ohne Rodungsgenehmigung der Verbotstatbestand der Waldbodenzerstörung nach Art. 9 Abs. 1 BayWaldG erfüllt wäre.
Gemäß Art. 9 Abs. 8 BayWaldG kann ein immissionsschutzrechtliches Verfahren die Rodungserlaubnis ersetzen. Hierzu ist das Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde erforderlich (Art. 39 Abs. 2 Satz 2 BayWaldG). Bei dem Verfahren sind aber die Abs. 4 bis 7 des Art. 9 BayWaldG sinngemäß zu beachten.

Die Rodungserlaubnis nach Art. 9 Abs. 2 BayWaldG wird durch diese Genehmigung ersetzt (Art. 9 Abs. 8 BayWaldG). Das Einvernehmen der Unteren Forstbehörde nach Art. 39 Abs. 2 Satz 2 BayWaldG wurde eingeholt.

Naturschutz, Artenschutz, Landschaftspflege

Besonderes Artenschutzrecht nach §§ 44ff BNatSchG

Bau-, anlage- und betriebsbedingt können von dem Vorhaben negative Auswirkungen auf streng geschützte Tier- und Pflanzenarten ausgehen, die zu einer Erfüllung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG führen können. Betriebsbedingten Auswirkungen kommt bei Vorhaben zur Windenergienutzung re-

gelmäßig eine gesonderte Bedeutung zu, etwa bei einer Erhöhung des Kollisionsrisikos für schlaggefährdete Vogel- und Fledermausarten.
§ 45b BNatSchG gilt für bei der Beurteilung eines signifikant erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisikos für schlaggefährdete Brutvogelarten ergänzend.

Es wurde ein „Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)“ vom September 2026, erstellt durch die Bachmann Artenschutz GmbH, vorgelegt. Die Kartierungen wurden in 2023 durchgeführt. Eine hinreichende räumliche Genauigkeit und Aktualität der Daten sind somit gewährleistet.

Im Fachbeitrag wurde die Betroffenheit von div. Vogel- und Fledermausarten (sowohl kollisionsgefährdete als auch nicht windkraftsensible Arten) sowie von Haselmaus und Zauneidechse nachgewiesen.

Es werden mehrere Vermeidungsmaßnahmen M1-M14 sowie eine CEF-Maßnahme CEF01 und eine Ökologische Baubegleitung erforderlich. Zu den Maßnahmen M06 (Gondelmonitoring) und CEF01 sowie zur Ökologischen Baubegleitung wurden noch nötige Konkretisierungen und Ergänzungen in die Nebenbestimmungen aufgenommen.
Aus dem Fachbeitrag zur saP ist zu entnehmen, dass die Zufahrt über Erschließungswege von Süden kommend vorgesehen ist, nach dem Landschaftspflegerischen Begleitplan hingegen erscheint die Erschließung von Norden kommend zu erfolgen. Ggf. im Rahmen der Erschließungsmaßnahmen auftretende, artenschutzrechtliche Konflikte werden über die bereits enthaltenen Vermeidungsmaßnahmen sowie über die Ökologische Baubegleitung abgedeckt.

<u>Ergänzend zum Thema Gondelmonitoring</u>

Hinsichtlich des Gondelmonitorings wurden die Regelungen zur Berücksichtigung der Cut-in-Windgeschwindigkeit als Betriebsauflage zum Schutz von Fledermäusen vor dem Hintergrund wissenschaftlicher Erkenntnisse und der aktuellen Rechtsprechung fortgeschrieben (UMS 68d-U8685.2-2025/34-17 vom 28.10.2026).
Insbesondere ergibt sich hieraus gegenüber der bisherigen pauschalen Cut-in-Windgeschwindigkeit von 6 m/s eine nach Nachtzehnteln und Jahreszeit differenzierte Cut-in-Windgeschwindigkeit. Auch verschiedenen Rotordurchmessern wird dabei künftig durch unterschiedliche Kreuztabellen Rechnung getragen.

Gem. UMS „Genehmigung von Windenergieanlagen; Neuregelung der Cut-in-Windgeschwindigkeit als Betriebsauflage zum Schutz von Fledermäusen“ vom 28.10.2026, Az. 68d-U8685.2-2025/34-17 ist jeweils die Tabelle „zu wählen, welche dem Rotordurchmesser der WEA am nächsten liegt. Liegt ein Rotordurchmesser genau zwischen zwei Werten, ist die Tabelle mit dem geringeren Rotordurchmesser zu verwenden.“
Antragsgegenständlich ist ein Rotordurchmesser von 162,00 m. Die Kreuztabelle in Anlage 1., Abb. 6 des UMS wurde für einen Rotordurchmesser von 160 m erstellt und kommt dem vorgenannten am nächsten, sie ist daher einschlägig. Der entsprechende Auszug wurde in die Auflagen übernommen.

<u>Kollisionsgefährdete Brutvogelarten § 45b BNatSchG</u>

Bei der Erfassung von Brutplätzen kollisionsgefährdeter Brutvogelarten wurde ein Brutnachweis des Baumfalken in Horst H2 an einem Waldrand westlich der beiden WEA, vgl. S. 82 des Fachbeitrags, erfasst.
Beide WEA-Standorte liegen dabei innerhalb des zentralen Prüfbereichs von 450m um den Baumfalken-Horst, weshalb Anhaltspunkte für das Vorliegen eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos für die dort brütenden Individuen bestehen (Regelvermutung gem. § 45b Abs. 3 BNatSchG i. V. m. Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG). Hierfür wird allerdings

die Möglichkeit eröffnet, diese Regelvermutung mittels Habitatpotential- oder Raumnutzungsanalyse (§ 45b Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG) zu widerlegen oder durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen (§ 45b Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG) hinreichend zu mindern.

Von Ersterer soll durch die im Fachbeitrag enthaltenen Aussagen zur Habitatpotentialanalyse, s. Kap. 3.3.2 sowie Anhang C, Gebrauch gemacht werden.

Es wird glaubhaft dargelegt, dass trotz der räumlichen Nähe der beiden zu errichtenden WEA zum Brutplatz des Baumfalken weder im Umfeld der WEA noch östlich davon, in Überflugrichtung liegend, besonders attraktive Nahrungshabitate vorhanden sind, aus der eine Erhöhung der Aufenthaltswahrscheinlichkeit im Gefahrenbereich der Anlagen und somit eine (signifikante) Erhöhung des Tötungsrisikos abzuleiten wäre. Entsprechend geeignete Nahrungshabitate wurden hingegen in anderen Bereichen rund um den Horststandort identifiziert. Die Flugrouten zwischen Brutplatz und den Nahrungshabitaten liegen dabei abseits der WEA.

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Habitatpotentialanalyse sowie der ergänzenden Maßnahme M12 (Senkung der Attraktivität des Mastfußbereichs) ist an beiden Anlagenstandorten nicht von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko für die an Brutplatz H2 erfassten Individuen des Baumfalken auszugehen.

Anhaltspunkte für weitere Brutplätze dieser oder anderer kollisionsgefährdeter Brutvogelarten liegen nicht vor.

Hinweise:

Bei der u. a. auf S. 18 des Fachbeitrags genannten „Habitatpotentialanalyse“ handelt es sich lediglich um eine Potentialabschätzung im Rahmen der Relevanzprüfung, vgl. Arbeitshilfe „Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung – Prüfablauf“, LfU 2020. Es handelt sich hierbei jedoch ausdrücklich nicht um eine Habitatpotentialanalyse im Sinne des § 45b Abs. 3 BNatSchG. Diese findet sich ausschließlich in Kap. 3.3.2 bzw. Anhang C.

In Kap. 5 Fazit werden die erforderlichen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen in einer Übersichtstabelle dargestellt. Hier ist als CEF02 eine Maßnahme für die Zauneidechse enthalten, die gem. den vorherigen Ausführungen des Fachbeitrags nicht erforderlich ist. Es scheint ein Übertragungsfehler aus der vorherigen Version des Fachbeitrags, Stand Juli 2024, vorzuliegen.

Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung nach §§ 14 ff. BNatSchG

Mit dem Bau und Betrieb der beiden antragsgegenständlichen WEA ist eine Veränderung der Gestalt und der Nutzung von Grundflächen verbunden, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbilds führt und somit gem. § 14 Abs. 1 BNatSchG einen erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft darstellt. Dieser ist durch den Verursacher zu kompensieren (vgl. § 15 Abs. 2 BNatSchG).

Maßgebliche Beurteilungsgrundlage ist dabei die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung im Sinne des BNatSchG. Unter Beachtung der „Hinweise zur Genehmigung von Windenergieanlagen für den Bereich Naturschutz“ vom 14. August 2023 erfolgen die Bewertung von Kompensationsbedarf und -umfang hilfsweise analog der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV) bzw. der Biotopwertliste zur Anwendung der BayKompV.

Die Belange der Eingriffsregelung werden im Landschaftspflegerischen Begleitplan („LBP“) vom 30.09.2026, erstellt durch TEAM4 Landschaftsarchitekten + Stadtplaner PartGmbB, dargestellt.

Die bereits im Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung eingebrachten Vermeidungsmaßnahmen wurden mit Kap. 6.2, S.25-26 des Landschaftspflegerischen Begleitplans um weitere, allgemeine Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft ergänzt.

Eingriffsregelung – im Hinblick auf die Schutzgüter des Naturhaushalts

Bei dem geplanten Standort der WEA 1 handelt es sich um einen Acker, während WEA 2 in einem Eichen-Hainbuchenwald errichtet werden soll.
Die entsprechenden Bewertungen der Waldbestände gem. BayKompV werden sowohl für die Eingriffs- als auch für die Ausgleichsflächen naturschutz- (und forstfachlich, s. Stellungnahme AELF vom 26.10.2026) bestätigt bzw. anerkannt.

Dieser Eingriff in den Naturhaushalt ist gem. § 15 Abs. 2 S. 1 BNatSchG durch geeignete Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen (=Kompensationsmaßnahmen).
Hierfür soll gem. LBP, Ausgleichsfläche A1, auf 1,017 ha TF von Fl. Nr. 822, Gemarkung Burghaslach ein Waldumbau von nadelholzdominierten Flächen (N713) zu einem Eichen-Hainbuchenwald (LRT 9170, L113) erfolgen.

Der Waldbestand auf der Ausgleichsfläche soll durch die dargestellten Maßnahmen so umgebaut werden, dass dieser mittelfristig dem FFH-Lebensraumtyp 9170 „Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (*Galio-Carpinetum)*“ entspricht. Gem. Anlage 3.2 zur BayKompV ist hierbei mindestens die qualitative Ausprägung „B“ anzustreben, vgl. Handbuch der Lebensraumtypen nach Anhang I der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie in Bayern, LfU/LWF 04/2022 sowie Arbeitsanweisung zur Fertigung von Managementplänen für Waldflächen in Natura2000-Gebieten, LfU/LWF 02/2020.

Insgesamt besteht hiermit sowie mit den vorgesehenen Maßnahmen Einverständnis.

Durch die Kompensationsmaßnahmen wird eine Aufwertung i. H. v. 50.850 WP erbracht. Diese sind zur vollständigen Kompensation des Eingriffs in den Naturhaushalt i. H. v. 49.257 WP als geeignet anzusehen.

Neben forstwirtschaftlichen Maßgaben unterliegt die Bewirtschaftung des Waldes in Form einer anerkannten Ausgleichsfläche auch naturschutzfachlichen Bestimmungen. Gehölzfällungen sind hierbei auf den Zeitraum im Winterhalbjahr und damit außerhalb der Vogelbrutzeit zu beschränken. Diese Maßgabe ist in den Unterlagen noch nicht enthalten und wird in den Nebenbestimmungen ergänzt.

Eingriffsregelung – im Hinblick auf das Schutzgut Landschaftsbild

Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds durch WEA sind weder vermeidbar, noch können Sie durch gezielte Maßnahmen ausreichend kompensiert werden. Für die mit dem Vorhaben einhergehenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds durch WEA soll nach § 15 Abs. 6 S. 1 BNatSchG eine Ersatzzahlung in Geld geleistet werden. Anzurechnende Ersatzmaßnahmen wurden nicht in das Verfahren eingebracht.

Die Ermittlung der Höhe der Ersatzzahlung bemisst sich nach der Wertigkeit des Landschaftsbilds im 15-fachen Anlagenumkreis gem. Ziff. 3.4 und 3.5 der „Hinweise zur Genehmigung von Windenergieanlagen für den Bereich Naturschutz“ vom 14. August 2023.

Mit der in den LBP aufgenommenen Bewertung des Landschaftsbilds und der daraus abgeleiteten Ermittlung der Höhe der Ersatzzahlung besteht Einverständnis. Hierbei wur-

den die aktualisierten Vorgaben des StMUV zur Bemessung von Ersatzzahlungen für Windenergievorhaben (UMS 69a-U8685.2-2025/31-10 vom 31.07.2026), einschließlich des Abschlags von -15 % aufgrund der räumlichen Nähe der beiden WEA zueinander, berücksichtigt.

Durch die Errichtung der beiden antragsgegenständlichen WEA ergibt sich die Entrichtung einer Ersatzzahlung i. H. v. **91.396 €.**

Die Zahlung ist gem. § 15 Abs. 6 S. 5 BNatSchG vor Baubeginn an den Bayerischen Naturschutzfonds an die in den Nebenbestimmungen genannte Bankverbindung zu entrichten.

Sonstige Gestattungen

Ausnahme vom gesetzlichen Biotopschutz im Sinne des § 30 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. Art. 23 BayNatSchG

Der Standort der WEA 2 wurde bei der Einstufung der Biotop- und Nutzungstypen als L113 Eichen-Hainbuchenwald trockener Standorte erfasst.
Dieser Biotoptyp entspricht dem Biotoptyp „Eichenmischwälder wärmeliebend“ WW00BK der bay. Biotopkartierung und unterliegt damit als „Wald trockenwarmer Standorte“ dem gesetzlichen Schutz nach § 30 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 BNatSchG. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung führen können, sind aus diesem Grund verboten.

Gem. Art. 23 Abs. 3 S. 1 BayNatSchG kann für eine Maßnahme auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können oder wenn die Maßnahme aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist.
Bei der Wahl und Ausgestaltung der Ausgleichsmaßnahme A1 wurde eine Wiederherstellung der beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts durch Umbau eines nadelholzdominierten Bestands auf 1,0174 ha Fläche in einen Eichen-Hainbuchenwald im Sinne eines Ausgleichs angestrebt.
Die Voraussetzungen für die Erteilung der Ausnahme im Sinne des Art. 23 Abs. 3 S. 1 BayNatSchG sind insofern erfüllt.

Gem. Art. 23 Abs. 3 S. 2 BayNatSchG wird die Entscheidung über die Ausnahme durch eine nach anderen Vorschriften erforderliche behördliche Gestattung ersetzt (hier: BImSchG-Verfahren), diese Entscheidung wird im Benehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde getroffen. Gegen die Erteilung der Ausnahme bestehen von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde keine Einwände.

Rodung im Sinne des Waldgesetzes

Mit der Situierung der WEA 2 innerhalb eines Waldes und der damit verbundenen Nutzungsänderung von Waldflächen zu Nicht-Waldflächen ist eine Rodung im Sinne der Waldgesetze verbunden.
Die Rodungserlaubnis wird gem. der „Hinweise aus Sicht des Waldrechts“ vom 14. August 2023 von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung konzentriert, vgl. Art. 9 Abs. 2, 8 BayWaldG und erfolgt somit nicht mehr in einem gesonderten Verfahren bei der zuständigen unteren Forstbehörde, die bislang hierüber gem. Art. 9 Abs. 2 S. 1 i. V. m. Art. 39 Abs. 2 S. 1 BayWaldG im Einvernehmen mit der Kreisverwaltungsbehörde entschieden hatte.
Im Rahmen der Konzentrationswirkung des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens sind die Voraussetzungen für die Erteilung der Rodungserlaubnis gem. Art. 9 Abs. 8 S. 2

BayWaldG sinngemäß zu beachten und im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde zu treffen, vgl. Art. 39 Abs. 2 Satz 2 BayWaldG.

Bei der Prüfung, ob eine Rodungserlaubnis erteilt werden kann, sind die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege regelmäßig einschlägig. Es handelt sich hierbei um Rechtsvorschriften außerhalb des BayWaldG, die ggf. zu einer Versagung der Rodungserlaubnis im Sinne des Art. 9 Abs. 4 Nr. 2 BayWaldG führen können.

Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind im Rahmen des antragsgegenständlichen Verfahrens ausreichend beachtet und stehen der Erteilung der Rodungserlaubnis folglich nicht entgegen. Das Einvernehmen wird entsprechend erteilt.

Wasserwirtschaft, Gewässerschutz, AwSV

Das Vorhaben befindet sich außerhalb des Amts bekannter Überschwemmungs-, Trinkwasserschutzgebiete und außerhalb des 60-m-Bereiches eines genehmigungsbedürftigen Gewässers.

Nach Angaben im Antrag werden ausschließlich Stoffe der WGK 1 bzw. allgemein wassergergährdende Stoffe in der Windenergieanlage eingesetzt. Eine Prüfpflicht besteht aufgrund der Gefährdungsstufe A nicht. Für die einzelnen Anlagen sind entsprechende Rückhalteeinrichtungen vorhanden.

Ausnahmegenehmigung nach § 16 Abs. 3 AwSV für die Kühleinheit auf dem Maschinen-Hausdach

Die geplanten Windenergieanlagen sind mit einer Kühleinheit (160 l) auf dem Maschinenhausdach ausgestattet, welche mit einer Rückhalteeinrichtung nach § 18 AwSV auszurüsten sind. Die Kühleinheiten verfügt jedoch nicht über eine Rückhalteeinrichtung.

Im Einzelfall kann auf eine Rückhaltung verzichtet werden, wenn durch technische Maßnahmen ein gleichwertiges Sicherheitsniveau sichergestellt und nachgewiesen wird. Dies bedarf einer Ausnahme nach § 16 Abs. 3 AwSV.

Als Einsatzstoff wird ein Gemisch der WGK 1 (Delo XLC Antifreeze/Coolant - Premixed 50/50 (Texaco)) mit Hauptbestandteil Ethylenglycol verwendet. Das Gemisch ist für den Einsatz geeignet.

Das Volumen der Kühlflüssigkeit ist auf das unbedingt notwendige Volumen zu beschränken.
Das System verfügt über eine selbsttätige Überwachungs- und Sicherheitseinrichtung (kontinuierliche Druckmessung). Bei Detektion einer Leckage wird eine Störmeldung abgesetzt und bei Bedarf die Pumpe abgeschaltet.

Nach Montage in der WEA ist das gesamte System einer Druckprüfung als Dichtheitsprüfung mit dem 1,5-fachen max. Pumpendruck zu unterziehen. Die Komponenten sind mindestens jährlich, z. B. im Rahmen der Wartung, durch fachkundiges Wartungspersonal zu überprüft.
Der außenliegende (Rück-)Kühler und die außenliegenden Leitungen sind vor Inbetriebnahme und alle fünf Jahre wiederkehrend durch einen AwSV-Sachverständigen zu prüfen.

Die Ausnahmegenehmigung nach § 16 Abs. 3 AwSV wird mit dieser Genehmigung erteilt.

Luftverkehrsrechtliche Zustimmung

Das geplante Vorhaben überschreitet die Höhe von 100 m über Grund. Damit ist nach den Vorschriften des Luftrechts für die Erteilung der Genehmigung die Zustimmung der Regierung von Mittelfranken, Luftamt Nordbayern, und des Bundesamts für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr gemäß § 14 Abs. 1 LuftVG i.V.m. § 30 Abs. 2 LuftVG erforderlich. Die Zustimmung wurde mit Stellungnahme vom 30.10.2026 bzw. 06.11.2026 erteilt.

Zustimmung nach dem Flurbereinigungsrecht

Im Planungsraum ist derzeit ein Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz weder geplant noch anhängig.

4. Vorprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung -UVP-

Das Vorhaben ist nicht in Anlage 1 des UVPG aufgeführt und folglich nicht prüf- oder vorprüfpflichtig nach dem UVPG. Der Nr. 1.6.3 Anhang I zum UVPG unterfallen lediglich Vorhaben mit einer Windfarm ab 3 Windenergieanlagen.

5. Verantwortliche Person, Organisationsplan, Immissionsschutzbeauftragter

Der Betreiber der Anlage ist der Immissionsschutzbehörde mitzuteilen (§ 52 Abs. 2 BImSchG).

Soweit der Betreiber der Anlage eine Kapitalgesellschaft / Personengesellschaft ist, ist gem. § 52 b BImSchG anzuzeigen, wer von der Gesellschaft die Pflichten nach dem BImSchG wahrnimmt. Ferner hat der Betreiber der Behörde mitzuteilen, auf welche Weise sichergestellt ist, dass die Auflagen beim Betrieb der Anlage beachtet werden (§ 52 b Abs. 2 BImSchG).

Durch die Vorlage eines Organisationsplans wird sichergestellt, dass durch Weisungsberechtigte die Einhaltung der Vorschriften und Anordnungen beim Betrieb beachtet werden (§ 52 b Abs. 2 BImSchG).

6. Nebenbestimmungen

Die Nebenbestimmungen zu diesem Bescheid haben ihre Rechtsgrundlage in § 12 BImSchG. Sie waren erforderlich, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

7. Geltungsdauer

Die Befristungen der Geltungsdauer dieser Genehmigung haben ihre Rechtsgrundlage in § 18 Abs. 1 BImSchG.

Hinweis:
Die Fristen können auf Antrag aus wichtigen Gründen verlängert werden, wenn hierdurch der der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird (§ 18 Abs. 3 BImSchG). Ein etwaiger Verlängerungsantrag muss vor Erlöschen der Genehmigung gestellt werden.

8. Messungen

Die geforderte Abnahmemessung wird auf § 28 BImSchG gestützt.

9. Sicherheitstechnische Prüfungen

Die geforderten sicherheitstechnischen Prüfungen werden auf § 29 a BImSchG gestützt.

10. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf § 52 Abs. 4 Satz 1 BImSchG und Art. 1, 2, 5, 6 und 10 des Kostengesetzes (KG).

Die immissionsschutzrechtliche Grundgebühr beträgt gem. Tarif-Nr 8.II.0/1.1.2 des Kostenverzeichnisses (KVz) 40.052,50 €.

Aufgrund der fachlichen Stellungnahme des umwelttechnischen Personals ist die Gebühr um 3.000,00 € zu erhöhen (Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.2 KVz).

Aufgrund der wasserwirtschaftlichen Prüfung durch die Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft als Sachverständiger ist die Gebühr um weitere 132,00 € zu erhöhen (Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.2 KVz).

Die auf 75 % verminderte Baugenehmigungsgebühr beträgt 22.915,31 € gem. Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.1 i.V.m. Tarif-Nr. 2.I.1/1.24 KVz.

Die Gesamtgebühr beträgt somit 66.099,81 €.

Die Auslagen für Porto/Zustellung in Höhe von 4,25 € werden aufgrund Art. 10 Abs. 1 KG erhoben.

Die Gesamtkosten für diese Genehmigung betragen somit **66.104,06 €** und sind laut beiliegender Kostenrechnung zu zahlen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof

Postfachanschrift: **Postfach 340148, 80098 München**
Hausanschrift: **Ludwigstr. 23, 80539 München**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Zusätzliche Hinweise für Windenergieanlagen:

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern hat keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden (gem. § 63 Abs. 2 Satz 1 BImSchG).

BAYERN 1 LANDRATSAMT NEUSTADT A.D.AISCH - BAD WINDSHEIM

P o p p
Verwaltungsrat